Der Prämienanspruch bei Risikomangel oder -wegfall. (§ 68 VVG)

INAUGURAL-DISSERTATION

der

Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Puhl
Gerichtsassessor
aus Horhausen.

Approbiert am 26. Februar 1936.

1936

Werkbunddruckerei Würzburg.

1936/332

Referent: Univ.-Professor Dr. L o c h e r

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken
meines im Weltkrieg gefallenen
Vaters
und meinem Onkel
Herrn Dr. med. Heinrich Meffert
in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533902_0150

Inhaltsangabe.

Seite

I. Einleitung 7

II. Der Versicherungsvertrag und besondere Merkmale desselben . . 11

A. Der Versicherungsvertrag 11

1. Sein Begriff 11

2. Seine rechtliche Natur 12

B. Besondere Merkmale des Versicherungsvertrages 15

1. Das Interesse 15

2. Das Verhältnis von Interesse und Gefahr im Hinblick auf den Risikomangel und -wegfall 18

III. Der Risikomangel 20

A. Der Begriff 21

B. Die sich aus dem Risikomangel ergebenden Rechtsfolgen . . 21

1. hinsichtlich der Leistungspflicht des Versicherers 22

2. hinsichtlich der Leistungspflicht des Versicherungsnehmers, und zwar 23

a) bei ursprünglichem Risikomangel 25

α) wenn beide Vertragsteile vom Risikomangel wissen . . 25

β) wenn nur der Versicherer vom Risikomangel weiß . . 26

γ) wenn nur der Versicherungsnehmer vom Risikomangel weiß 26

δ) wenn keine der Vertragsparteien vom Risikomangel weiß 28

b) beim nachträglichen Risikomangel 28

α) wenn jede oder keine Partei oder nur der Versicherer vom Risikomangel weiß 28

β) wenn der Versicherungsnehmer vom Risikomangel weiß 29

aa) nach der herrschenden Lehre 29

bb) nach Grieshaber und Durst 30

γ) wenn der Versicherer den Mangel erst nach dem materiellen Beginn erfährt 31

c) Zusammenfassung 32

C. Das Verhältnis des Risikomangels zu anderen das Ende des Versicherungsvertrages herbeiführenden Gründen 32

IV. Der Risikowegfall 33

Seite

A. Der Begriff 33

1. in der Glasversicherung 34

2. in der Kraftfahrzeug- und Luftfahrzeugversicherung . . . 35

a) in der Kaskoversicherung 36

b) in der Unfallversicherung 36

c) in der Haftpflichtversicherung 37

B. Die sich aus dem Risikowegfall ergebenden Rechtsfolgen . . . 40

1. hinsichtlich der Leistungspflicht des Versicherers 40

2. hinsichtlich der Leistungspflicht des Versicherungsnehmers . 41

a) die Prämienschuld für die laufende Versicherungsperiode 41

b) der Grund des Risikowegfalls 42

c) die Kennntnis des Versicherers vom Risikowegfall . . . 43

3. hinsichtlich der Kostenpflicht im vom Versicherer ohne Wissen vom Risikowegfall wegen der späteren Prämie angestrengten Prozeß 45

V. Der teilweise Risikomangel und -wegfall 45

VI. Der Risikomangel und -wegfall im Seeversicherungsrecht 48

VII. Vorschlag für eine Ergänzung des § 68 VVG. 50

Anhang 52

Schrifttum.

1. Lehrbücher, Kommentare, Abhandlungen.

Beneke: Der Ristorno in der Seeversicherung, 1. Aufl., Berlin 1891.

Bruck: Das Privatversicherungsrecht, 2. Aufl. Berlin 1930.

Bruck: Versicherungsvertrag (Kommentar), 7. Aufl., Berlin 1932.

Bruck: Das Interesse, Wien 1931.

Bruck: Die Gefahrtragung des Versicherers, W. u. R. 1932, Heft 2.

Dohrn: Unwirksamkeit und mangelhafte Wirksamkeit des Versicherungsvertrages (Diss.), Göttingen 1900.

Ehrenberg: Versicherungsrecht, 1. Aufl., Leipzig 1893.

Ehrenberg: Das Interesse im Versicherungsrecht, 1. Aufl., Münch. 1915.

Ehrenzweig: Versicherungsvertragsrecht, 1. Aufl., Wien 1935.

Ehrenzweig: Die Rechtsordnung in der Vertragsversicherung, 2. Aufl., Wien 1929.

Elkan: Die Bedeutung des Interesses für die Veräußerung der versicherten Sache, (Diss.), Hamburg 1928.

Gerhard-Hagen u. a.: Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, 1. Aufl., Berlin 1908.

Grieshaber: Das Synallagma des Versicherungsvertrages, 1. Aufl., Berlin 1914.

Hagen: Das Versicherungsrecht in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts. Bd. 8, 1. Abt., 1. Aufl., Leipzig 1922.

Haymann: Leistung und Gegenleistung im Versicherungsvertrag, 1. Aufl., Berlin 1933.

Kisch: Handbuch des Privatversicherungsrechts. 2. Bd.: Die Lehre von der Versicherungsgefahr, 1. Aufl., Berlin 1920.

—— 3. Bd.: Die Lehre vom Versicherungsinteresse, 1. Aufl., Berlin 1922.

Lötsch: Die Risikobeschränkungen, (Diss.), Hamburg 1935.

Loewe: Handelsgesetzbuch. 2. Bd., Buch 4, 3. Aufl., Berlin 1900.

Manes: Versicherungs-Lexikon, 3. Aufl., Berlin 1930.

Manes: Versicherungswesen, 2. Bd., 4. Aufl., Berlin 1924.

Manes: Festgabe für Manes, Berlin 1927.

Prölß: Versicherungsvertragsgesetz (Kommentar), 1. Aufl., Berlin 1935.

Ritter: Das Recht der Seeversicherung (Kommentar zu den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919 — ADS. —) 1. Bd., 1. Aufl., Hamburg 1922.

Roelli: Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, 1. Bd., 1. Aufl., Berlin 1914.

Schötzau: Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, 1. Aufl., Bln. 1935.

Stiefel: Kraftfahrzeugversicherung (Kommentar zu den AVB.), 3. Aufl., Berlin 1931.

Wengenroth: Das Risiko und die Prämienpolitik in der privaten Krankenversicherung (Diss.), Berlin 1933.

Wirth-Fromm: Das Versicherungsgeschäft, 1. Aufl., Leipzig 1935.

2. Zeitschriften und Materialien.

Allgemeine Versicherungsbedingungen. (AVB.).

Begründung zu dem Entwurf eines Versicherungsvertragsgesetzes (Reichstagsdrucksache Nr. 364, 12. Legislaturperiode, I. Sess. 1907).

Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift, Abt. A (Hans.RGZ.).

Hanseatische Rechtszeitschrift, Abt A. (Hans.RZ.).

Juristische Rundschau für Privatversicherung (JR.).

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht (LZ.).

Neumann, Verzeichnis des deutschen Privatversicherungsschrifttums. Berlin 1913—1935.

Urteilssammlung des Seminars für Versicherungswissenschaft in Hamburg.

Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung (VA.).

Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht (ZH).

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (ZVW.).

I. Einleitung.

Der den versicherungsrechtlichen Begriffen Interesse und Gefahr übergeordnete Begriff ist der des Risikos. Man versteht unter ihm sowohl das Maß der vom Versicherer getragenen Gefahr[1]), also in einem vergröberten Sinne die Gefahr überhaupt[2]), als auch die Person oder das Gut, die durch eine Gefahr beeinträchtigt werden können[3]), also auch in einem ebenfalls weiteren Sinne das Interesse[4]). Der zunächst versicherungstechnische Begriff Risiko hat sich heute in dieser, Gefahr und Interesse umfassenden Bedeutung auch im Versicherungsrecht eingebürgert[5]/[6]).

Die in den §§ 69 ff. VVG behandelten, die Veräußerung der versicherten Sache betreffenden Fragen, haben eine vielseitige wissenschaftliche Bearbeitung erfahren[7]) und sollen deshalb in dieser Arbeit nicht untersucht werden, obwohl die Veräußerung

---

[1]) Ehrenberg, Versicherungsrecht, 1. Aufl., Leipzig 1893, S. 5; Manes, Versicherungswesen, 2. Bd. 4. Aufl., Berlin 1924.

[2]) Lötsch, Die Risikobeschränkungen, (Diss.), Hamburg 1935, S. 10; Bruck, Das Privatversicherungsrecht (PVR), 2. Bd. 2. Aufl., Berlin 1930, S. 365; Kisch, Handbuch des Privatversicherungsrechts, Bd. 2, 1. Aufl., Berlin 1920, S. 1, 43 u. 149.

[3]) Manes, a.a.O.

[4]) Hagen, Das Versicherungsrecht in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. 8, 1. Abt., 1. Aufl., Leipzig 1922.

[5]) Statt vieler: Stiefel, JR. 1931, S. 204; Dohrn, Unwirksamkeit und mangelhafte Wirksamkeit des Versicherungsvertrages, (Diss.) Göttingen 1900, S. 12; Elkan, Die Bedeutung des Interesses für die Veräußerung der versicherten Sache, (Diss.), Hamburg 1928, S. 26; Wengenroth, Das Risiko und die Prämienpolitik in der privaten Krankenversicherung, (Diss.), Berlin 1933, S. 7; Durst, ZVW. 1919, S. 228; Gottschalk, NZ. 1926, S. 130; Kisch, a.a.O., Bd. 2, S. 207.

[6]) Mit dem subjektiven, besser moralischen Risiko (moral-hazard), bezeichnet man den Grad der Sorgsamkeit, Zuverlässigkeit, Zahlungsfähigkeit und Ehrsamkeit des Versicherten gegenüber dem beziehungsverknüpften Gut. In der Versicherungswirtschaft spricht man dann noch von dem beziehungsverknüpften Gut, der „versicherten Sache", als von dem mehr oder weniger „guten", d. h. wegen günstigen Schadensverlaufs für den Versicherer wünschenswerten Risiko. Diese beiden Risikobegriffe scheiden von der Betrachtung aus.

[7]) Siehe Literaturangabe bei Bruck, PVR., S. 556, Anm. *; Elkan, a.a.O.; Capitain, JR. 1934, S. 291 ff.

der versicherten Sache nur einen besonderen Fall des Risikowegfalls, wie er in § 68 VVG geregelt ist, darstellt[8]). Unter Risikowegfall im weiteren Sinne fällt auch der Totalschaden[9]). Auch er soll bei den folgenden Betrachtungen außer acht bleiben.

Der Risikomangel und -wegfall in der Seeversicherung wird nur vergleichsweise herangezogen werden.

Nicht behandelt wird in dieser Darstellung der Risikomangel und -wegfall bei der Rückwärts- und der Rückversicherung.

Die im Text zitierten Bestimmungen aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind im Anhang mitgeteilt. Die Bedingungen für die Glas- und Haftpflichtversicherung sind Normativbedingungen. Die Bezifferung entspricht stets der bei der Allianz und Stuttgarter Verein Versicherungs-Aktien-Gesellschaft bzw. der bei der Hermes Kreditversicherungsbank Aktien-Gesellschaft üblichen.

---

[8]) Elkan, a.a.O., S. 15; Hagen, a.a.O., S. 381; Wirth-Fromm, Das Versicherungsgeschäft, 1. Aufl., Leipzig 1935, S. 37; Ladiges, JR. 1925, S. 172.

[9]) Vgl. Ehrenzweig, Versicherungsvertragsrecht, 1. Aufl., Wien 1935, Bd. 2, S. 418.

II. Der Versicherungsvertrag und besondere Merkmale desselben.

Tatbestand und Rechtsfolgen des Risikomangels und -wegfalls sind im Gesetz nur unvollkommen geregelt. § 68,1 VVG bestimmt, daß der Versicherungsnehmer von derVerpflichtung zur Zahlung der Prämie frei ist, wenn das Interesse, für welches die Versicherung genommen ist, bei dem Beginn der Versicherung nicht besteht. Dieselbe Rechtsfolge knüpft der Gesetzgeber daran, daß das Interesse nicht zur Entstehung gelangt, wenn die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist. In beiden Fällen kann der Versicherer — so sagt das Gesetz — eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. § 68 Abs. 2 VVG gewährt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode, wenn das Interesse, für welches die Versicherung genommen ist, nach dem Beginn der Versicherung wegfällt. Ähnliche Vorschriften enthält das HGB. für die Seeversicherung (§§ 894, 895).

Schon aus diesen gesetzlichen Vorschriften ist ersichtlich, daß das Fehlen und der Wegfall des Risikos bei bzw. nach dem Beginn der Versicherung für das Schicksal des Versicherungsvertrages von Bedeutung ist. Die Folgen des Risikomangels bzw. -wegfalls können somit nur nach der Betrachtung des Versicherungsvertrages und seiner besonderen Merkmale untersucht werden.

A. 1. Der Begriff des Versicherungsvertrages.

Der Versicherungsvertrag kann mit der herrschenden Lehre[10]) als ein entgeltlicher Vertrag bezeichnet werden, „kraft dessen der eine Teil (Versicherer) selbständig eine Gefahr trägt und infolgedessen zur Deckung eines ungewissen Bedarfs des anderen Teils (Versicherungsnehmer) bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder für einen Zeitpunkt eine geldliche oder geldwerte Leistung zusichert und bei dem die Leistung mindestens des einen Teils nach Höhe oder Zeitpunkt von ungewissen Umständen abhängt".

Fromm[11]) entnimmt dieser Begriffsbestimmung, Bruck ver-

---

[10]) Bruck, PVR., S. 57. Ders., Versicherungsvertrag (Kommentar), 7. Aufl., Berlin 1932, Allgem. Vorbem. 31.

[11]) Wirth-Fromm, a.a.O., S. 36.

trete die Bedarfstheorie, welche die Versicherung als gegenseitige Deckung zufälligen und schätzbaren Geldbedarfs zahlreicher gleichartig bedrohter Wirtschaften bezeichnet. Das ist unrichtig, denn Bruck sieht in der Gefahrtragung des Versicherers seine Leistung und bezeichnet die sich daraus etwa ergebende Bedarfsdeckung als eine — und zwar die wichtigste — Folge, wie sich aus der Definition ergibt. Daß die Beseitigung der Ungewißheit über die Auswirkungen von Gefahren auch ein Zweck der Versicherung ist, sagt Bruck schon damit, daß er als Leistung des Versicherers die Gefahrtragung bezeichnet.

2. Rechtliche Natur des Versicherungsvertrages.

Die rechtliche Natur des Versicherungsvertrages ist die eines gegenseitig verpflichtenden Vertrages im Sinne der §§ 320 ff. BGB, bei dem sich Prämienzahlung und Gefahrtragung als Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen[12]). Allerdings lassen die dem Versicherungsvertrag eigentümlichen Hauptleistungen der Vertragspartner — Gefahrtragung des Versicherers und Prämienzahlung des Versicherungsnehmers — nur eine beschränkte Anwendung des BGB über den gegenseitigen Vertrag zu, weil es z. B. im allgemeinen dem Versicherer nicht unmöglich ist, die Gefahr zu tragen, oder dem Versicherungsnehmer, die Prämie zu zahlen[13]). Für diese und ähnliche Fälle hat das VVG Sonderregelungen getroffen bzw. es müssen für sie aus den Grundsätzen des VVG und des BGB die Rechtsfolgen abgeleitet werden. Grundsätzlich finden nämlich auf den Versicherungsvertrag die Vorschriften des ersten Buches und des allgemeinen Teils des zweiten Buches des BGB Anwendung[14]).

Daß die Leistung des Versicherers in der Gefahrtragung besteht, wird nicht allgemein anerkannt. Kisch[15]) sieht

---

[12]) Bruck, PVR., S. 61; Lötsch, a.a.O., S. 18; ähnlich Hagen, a.a.O., S. 502; Blanck, Die Versicherung und Geldwirtschaft, 1926, S. 253 ff.; Durst, ZVW., 1919, S. 224; Dohrn, a.a.O., S. 7; Ritter, Das Recht der Seeversicherung, Bd. 1, 1. Aufl., Hamburg 1922, S. 15; Foerster-Eccius, 2, 111; Anm. 74; Kohler in Dernburg, 6, S. 367; die beiden letzteren zitiert bei Grieshaber, Das Synallagma des Versicherungsvertrages, 1. Aufl., Berlin 1908, S. 15; Grieshaber, S. 12, 14, 54.

[13]) Bruck, PVR., S. 61; Blanck, a.a.O.; Dohrn, a.a.O.; Ritter, a.a.O. S. 15; Grieshaber, a.a.O., S. 53, 54.

[14]) Bruck, Komm. allgem. Vorbem. 5; Prölß, Versicherungsvertragsgesetz, 1. Aufl., Berlin 1935, Vorbem. I, 3.

[15]) a.a.O., Bd. 2, S. 87—89.

zwar auch in der Gefahr als Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Voraussetzung für die Wirksamkeit des Versicherungsvertrages, aber die Übernahme der nachteiligen wirtschaftlichen Folgen einer Gefahr kann nach seiner Auffassung die Vertragsleistung des Versicherers nicht ausmachen. Kisch begründet seine Meinung hauptsächlich damit, die Abnahme einer Sorge, die Verschaffung einer Gewißheit könne als solche nicht Gegenstand einer Rechtsverbindlichkeit und Inhalt einer rechtlichen Leistung sein, die Gefahrtragung sei nichts Substanzielles, Konkretes oder gar sinnlich Wahrnehmbares, wenngleich sie einen wirtschaftlichen Vorteil biete. Dem ist entgegenzuhalten, daß „die Übernahme der Befriedigung eines sich aus einer gewissen Gefahrslage möglicherweise ergebenden Bedarfs“[16]) doch etwas Konkretes ist, was Kisch schon beinahe dadurch zugibt, daß er in ihr einen dem Versicherungsnehmer gewährten wirtschaftlichen Vorteil sieht. Man kann die Gefahrtragung zwar nicht — wie die gelieferte Sache — mit den Händen greifen, aber sie ist fraglos ein positiver, in manchen Fällen ziffernmäßig feststellbarer Wert, den der Versicherungsnehmer an Stelle der Ungewißheit der Zukunft erhält. Die in dieser Ungewißheit liegende wirtschaftliche Belastung wird dem Versicherungsnehmer durch Abschluß eines Versicherungsvertrages genommen, so daß er infolge des Versicherungsschutzes anders disponieren kann als der nicht durch einen solchen Vertrag Geschützte[17]). Damit dürfte dargetan sein, daß die Gefahrtragung durchaus etwas Substanzielles ist, womit Kisch's Einwand gegen sie als Inhalt der Leistung des Versicherers entfällt.

Ritter[18]) erblickt in der Gefahrübernahme nicht den Inhalt des Versicherungsvertrages, sondern nur die Form, in welcher der Versicherer zu leisten verspricht. Nach seiner Auffassung verpflichtet sich der Versicherer, einen dem anderen durch die Verwirklichung der Gefahr entstehenden Schaden zu ersetzen; die Leistungspflicht des Versicherers sei also nur bedingt. Mit Ritter sehen Kisch[19]), Ehrenberg[20]), Haymann[21]) und Leh-

---

[16]) So die im wesentlichen mit Kisch sich deckende Begriffsbestimmung der Gefahrtragung durch Bruck, PVR., S. 366 und Lötsch, a.a.O., S. 14.

[17]) Vgl. Bruck, Die Gefahrtragung des Versicherers in W. u. R. 1932, Heft 2, S. 5 und Lötsch, a.a.O., S. 18.

[18]) a.a.O., S. 15.

[19]) a.a.O., Bd. 2, S. 87.

[20]) ZHR., Bd. 32, S. 429 ff.

[21]) Leistung und Gegenleistung im Versicherungsvertrag, 1. Aufl., Berlin 1933, S. 5.

mann[22]) die Leistung des Versicherers in der Entschädigungsleistung, die der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erbringen hat. Ehrenberg beruft sich auf die in § 1 VVG erfolgte Gegenüberstellung von Prämienzahlung (§ 1 Abs. 2) und Geld- oder geldeswerter Leistung (§ 1 Abs. 1). Haymann stützt seine Auffassung auf einen zu weiten Leistungsbegriff, denn ihm genügt als Leistung, die einer Verknüpfung mit einer Gegenleistung fähig ist, jede willentliche Förderung fremder Interessen[23]). Leistung in diesem Sinne ist nach Haymann bereits die Übernahme der Verpflichtung zu einer nur bedingten Leistung. Dieser Leistungsbegriff ist mit dem Wesen des gegenseitigen Vertrages nicht vereinbar, weil der willentlichen Förderung fremder Interessen kein Forderungsrecht des Vertragsgegners gegenübersteht. Lehmann[24]) sieht das Synallagma des Versicherungsvertrages bereits in dem Gegenüberstehen zweier Leistungsversprechen. Haymann und Lehmann vermögen ebensowenig wie Ehrenberg und Ritter eine befriedigende Erklärung dafür zu geben, daß der Versicherungsnehmer, der keinen Schadensfall erlitten hat, die Prämie nicht wegen ungerechtfertigter Bereicherung, nämlich mangels Gegenleistung, zurückfordern kann. Das aber müßte die Konsequenz einer Lehre sein, die in der bedingten Entschädigungsleistung des Versicherers seine Leistung sieht[25]).

Die Gegner der Gefahrtragungstheorie übersehen auch, daß sie durch die Bestimmung des § 68 Abs. 2 VVG gestützt wird. Diese Gesetzesstelle bringt nämlich zum Ausdruck, daß dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode zusteht, weil er eben eine gewisse Zeit hindurch die Gefahr getragen hat[26]). Das ist auch die amtliche Begründung, die dieser Gesetzesstelle zuteil wurde[27]).

Es ist somit daran festzuhalten, daß die Gefahrtragung die Leistung des Versicherers ist, die rechtliche Natur des Versicherungsvertrages von der herrschenden Lehre also richtig dargestellt wird.

---

[22]) JR. 1934, S. 827.

[23]) Haymann, a.a.O.

[24]) a.a.O., S. 84.

[25]) Ebenso LG., Berlin v. 18. 4. 34 — 2 K f. H. S. — in JR. 1935, Zus. Nr. 1, S. 31; vgl. ferner die ausführliche und m. E. im Ergebnis richtige Widerlegung der Lehre von der bedingten Entschädigungspflicht des Versicherers als dessen Leistung bei Lötsch, a.a.O., S. 15—17.

[26]) Ebenso Lötsch, a.a.O., S. 19.

[27]) Begr. zu § 68 VVG

B. 1. Der Begriff des Interesses.

Der Gegenstand des Versicherungsvertrages ist nach nahezu übereinstimmender Meinung das Interesse[28]). Sein Mangel oder Wegfall ist in § 68 VVG ausdrücklich geregelt. Weil das Interesse im ganzen Versicherungsrecht, u. a. auch in § 68 VVG eine bedeutende Rolle spielt, muß auf seinen Begriff näher eingegangen werden. Bei der Betrachtung des Interesses ist von der fast allgemein anerkannten Definition Brucks[29]) auszugehen: „Das Interesse ist die der Person und dem Gut nach bestimmte Beziehung, welche gegen bestimmte Gefahren versichert ist". In der Schadensversicherung ist also nicht eine Sache versichert, sondern die Beziehung einer Person zu einer Sache, also das Interesse, und zwar das gefährdete Interesse. Der Personenversicherung ist dieser Interessenbegriff insofern unbekannt, als er in den die Personenversicherung betreffenden Bestimmungen des VVG nicht vorkommt. Trotzdem ist er auch in der Personenversicherung verwertbar. Das Leben und die körperliche Unversehrtheit sind ebenfalls Güter, zu denen eine Person versicherbare Beziehungen hat, wenngleich diese Beziehungen nicht — wie bei der Schadensversicherung — einen objektiv feststellbaren Wert haben[30]).

Die Versicherung kann auch „für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse" (§ 68 Abs. 1 VVG) genommen sein. Das Interesse braucht also bei Vertragsabschluß nicht zu bestehen, so daß schon im Januar das Eigentümerinteresse an einem Haus versichert werden kann, das der Versicherungsnehmer erst im Februar zu erwerben gedenkt. Die Versicherung eines künftigen Interesses kommt hauptsächlich in der Form der laufenden Versicherung des § 187

---

[28]) Bruck, Das Interesse, Wien 1931, S. 3; Ders., PVR., S. 484; Derselbe, Komm., § 51, Vorbem. 7; Junck, JR. 1934, S. 209; Ladiges, JR. 1925, S. 171; Lötsch, a.a.O., S. 11 u. 23; AG. Hannover, Urt. v. 13. 7. 1925 — 15 Ca. 1913/25 —; Hagen, ZVW. 1907, S. 15; Roelli, Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Bd. 1, 1. Aufl., Berlin 1914, S. 9, 138; Unna, ZVW. 1934, S. 149; Elkan, a.a.O., S. 13, nennt das Interesse den mittelbaren Gegenstand des Vertrages, der unmittelbare sei die bedingte Leistungsverpflichtung des Versicherers (S. 12); das franz. VVG vom 13. 7. 1930 (VA. 1935, S. 193 ff.) bestimmt in Art. 32 Abs. 2: „Jedes direkte oder indirekte Interesse an der Nichtverwirklichung eines Risikos kann Objekt einer Versicherung werden".

[29]) Bruck, a.a.O.; Ders., Das Interesse, S. 9; Hagen, a.a.O., S. 382, 675; Unna, ZVW. 1934, S. 149; Lötsch, a.a.O., S. 11.

[30]) Vgl. Bruck, Das Interesse, S. 12—14; Lötsch, a.a.O., S. 11; Hagen, a.a.O., S. 381; Möller, ZVW. 1934, S. 34 ff.; Unna, ZVW. 1934, S. 150.

Abs. 2 VVG vor. Von der Versicherung eines in der Zukunft entstehenden Interesses ist der Abschluß des Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung z. B. des Hauskaufs zu unterscheiden[31]).

Ein Interesse kann nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen und infolgedessen unversicherbar sein[32]), was dann wieder zur Folge hätte, daß das Bestehen eines solchen unversicherbaren Interesses rechtlich als Interessenmangel zu werten wäre[33]). Es ist Ehrenzweig[34]) zuzustimmen, wenn er sagt, unerlaubte oder sittenwidrige Interessen gebe es ebensowenig, wie unerlaubte Gefahren oder sittenwidrige Schäden; denn daß eine bestimmte Beziehung zwischen einer bestimmten Person und einem bestimmten Gut, die gegen bestimmte Gefahren versichert ist, das ist, kann nicht gegen ein Verbot oder die guten Sitten verstoßen. Nur Rechtsgeschäfte, also auch der Versicherungsvertrag, können gegen die guten Sitten oder ein gesetzliches Verbot verstoßen, und es ist bezeichnend, daß § 89 Abs. 1 VVG die Vereinbarung einer Taxe bei der Versicherung des durch den Eintritt des Versicherungsfalles entgehenden Gewinns verbietet. Daß nur ein Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten oder ein gesetzliches Verbot verstoßen kann, geht schon aus dem Gesetzestext (§§ 134, 138 BGB) hervor. Die Nichtigkeit des Versicherungsvertrages auf Grund der §§ 134, 138 BGB ist jedoch nicht Gegenstand der Arbeit, so daß auf sie nicht eingegangen werden kann.

Gegen den allgemein herrschenden Interessebegriff nimmt Möller in einer weitausholenden Auseinandersetzung über die Begriffe Beziehung — Gefahr — Bedarf Stellung[35]). Er zergliedert zunächst den Vermögensbegriff und bezeichnet die Summe aller Beziehungen einer Person zu materiellen Gütern als das Aktivvermögen und die Summe aller Beziehungen zu materiellen Ungütern als das Passivvermögen[36]). Die Gefahr ist nach Möller[37]) „die nicht zur Notwendigkeit verdichtete Möglichkeit der

---

[31]) Bruck, PVR., S. 498.

[32]) a. M. Bruck, PVR., S. 484; Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 52; Ehrenberg, Das Interesse im Versicherungsrecht, 1. Aufl., München 1915, S. 11.

[33]) So Bruck, Kisch und Ritter, a.a.O.

[34]) a.a.O., Bd. 2, S. 382, 419; Prölß, a.a.O., Vorbem. 2 vor § 51, und die dort zitierte Literatur.

[35]) ZVW. 1934, S. 18—43.

[36]) a.a.O., S. 21.

[37]) a.a.O., S. 26.

Zerstörung oder Entwertung der Beziehung einer Person zu einem Gut oder des Entstehens oder der Unwertsteigerung der Beziehung einer Person zu einem Ungut". Das Bestehen einer Gefahr sei also auch dann zu bejahen, wenn befürchtet werden muß, daß eine neue Unwertbeziehung zur Entstehung gelangt oder eine vorhandene unwertvoller wird. In diesen Fällen sei eine Beziehung nicht gefährdet, weil eine Wertbeziehung nicht vorhanden sei. Es sei somit falsch, zu sagen, daß die Gefahr sich jeweils gegen eine bestimmte Beziehung einer Person zu einem Gute richte.

Dem ist entgegenzuhalten, daß es nicht darauf ankommt, ob im Einzelfall die zu schützende Beziehung zu einem Wert oder einem Unwert besteht[38]). Eine gefährdete Beziehung ist auch anzunehmen, wenn das Passivvermögen einer Gefahr ausgesetzt ist. Daß dies möglich ist, ergibt sich daraus, daß ein Vermögensloser eine Haftpflichtversicherung abschließen kann, um nicht durch einen Haftpflichtfall in Schulden zu geraten oder die vorhandenen zu vergrößern. Damit ist auch das Bedenken Möllers, die herrschende Lehre erfordere für das Interesse eine Wertbeziehung[39]), aus dem Wege geräumt. Wenn die herrschende Lehre die Beziehung zu einem Gut als Bestandteil des Interessebegriffes ansieht, so doch nur deshalb, weil sie die Beziehungen noch nicht (wie Möller) in solche zu Gütern und in solche zu Ungütern einteilte. Sobald man das tut, kommt man dazu, das Interesse als die gefährdete Beziehung zum Vermögen oder zum status quo zu bezeichnen[40]). Das Vermögen kann aber nur bei der Haftpflichtversicherung als beziehungsverknüpftes Gut angesehen werden. In den übrigen Versicherungszweigen jedoch muß dieses Gut näher umschrieben werden, weil es ein bestimmtes sein muß. Damit kommt man wieder zu dem bisherigen Interessebegriff, nur daß man ihn um die Beziehung zu dem Ungut erweitert. Diese Erweiterung ist praktisch ohne Bedeutung. Die Möller'schen Ausführungen mögen zu einer Vertiefung und gedanklichen Bereicherung versicherungsrechtlicher Begriffe beitragen, praktisch vermögen sie keine wesentlichen Veränderungen des bisherigen Interessebegriffes herbeizuführen.

Ganz abgelehnt wird der herrschende Begriff des Interesses von P r ö l ß[41]). Nach ihm ist das Interesse der subjektive Be-

---

[38]) Vgl. Unna, ZVW. 1934, S. 143.
[39]) a.a.O., S. 33.
[40]) Unna, a.a.O., S. 150.
[41]) a.a.O., Vorbem. 1 vor § 51.

standteil des Schadens, den nach § 1 Abs. 1 VVG der Versicherer zu ersetzen hat. Der versicherungsrechtliche Interessebegriff habe keinen anderen Inhalt als z. B. das Wort Interesse in §§ 122 Abs. 1, 179 Abs. 2 BGB. Prölß begründet seine Auffassung nicht näher, was in Anbetracht dessen, daß er einen allgemein für zentral gehaltenen Begriff des Versicherungsrechts umstößt, wünschenswert wäre. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, wieso das Interesse, das man sich doch nur als eine positive Beziehung vorstellen kann, subjektiver Bestandteil des — nur negativ vorstellbaren — Schadens sein soll. Im Gegenteil: der Schaden ist die Negation des Interesses[42]). Der versicherungsrechtliche Interessebegriff deckt sich ferner nicht mit dem des BGB, weil im BGB mit dem negativen oder positiven Interesse der Umfang und die Art der Schadensersatzpflicht bezeichnet werden.

Die gegen den fast allgemein anerkannten Begriff des Interesses vorgebrachten Auffassungen vermögen also eine Abkehr von ihm nicht zu rechtfertigen.

2. Das Verhältnis von Interesse und Gefahr im Hinblick auf den Risikomangel und -wegfall.

In § 68 VVG ist nur der Interessemangel und -wegfall ausdrücklich geregelt. Bei der engen Beziehung zwischen Interesse und Gefahr[43]) liegt die Frage nahe, wie sich nun der Gefahrmangel und -wegfall, der nicht im Gesetz behandelt ist, auf den Versicherungsvertrag auswirkt. Die Gefahr ist die Möglichkeit der Entstehung eines Bedarfs durch ein bestimmtes Ereignis[44]) oder — anders ausgedrückt — die Möglichkeit des Versicherungsfalles[45]).

Wenn man mit der herrschenden Lehre das Interesse als die gefährdete Beziehung betrachtet[46]), also gewissermaßen den Begriff der Gefahr in den des Interesses einbezieht, müßte man dazu kommen, beim Mangel und Wegfall der Gefahr auch einen solchen des Interesses zu bejahen. Das scheint mir insofern gerechtfertigt, als „im Rahmen des Versicherungsvertrages die Beziehung[46]) lediglich unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung in Betracht kommt“[47]).

---

[42]) Bruck, PVR., S. 419, 478.
[43]) Vgl. S. 12 der Arbeit. — Bruck, Das Interesse, S. 6.
[44]) Bruck, PVR., S. 375, 478; Lötsch, a.a.O., S. 12.
[45]) Kisch, a.a.O., Bd. 2, S. 46.
[46]) = Interesse im engeren Sinne.
[47]) Bruck, PVR., S. 478.

Kisch und Ritter[48]) jedoch sehen offenbar im Interesse wesentlich nur die Beziehung zwischen Person und Gut und verlangen folgerichtig, daß zu ihr noch die Gefahr hinzukommt, damit ein Versicherungsverhältnis besteht bzw. weiterbesteht.

Aber auch Kisch gibt zu, der Mangel der Gefahr und der Mangel des Interesses könnten praktisch nicht getrennt werden, wenn die Versicherung nicht an eine Sache oder ein Recht, sondern an das Vermögen als Ganzes (wie die Haftpflichtversicherung) anknüpft[49]). Er geht sogar noch einen Schritt weiter und hält auch bei der sonstigen Schadensversicherung Fälle für denkbar, in denen der Mangel des Interesses und die Unmöglichkeit des Versicherungsfalles, also auch der Mangel der Gefahr sich praktisch nicht scheiden lassen[50]). In seinen Ausführungen über das Interesse schließlich legt Kisch auseinander, daß zwar ein logischer Unterschied besteht zwischen Mangel an Interesse und Mangel an Gefahr[51]), also auch zwischen Wegfall von Interesse und Wegfall von Gefahr. Er betont aber, daß ein praktischer Unterschied — wenigstens im Binnenversicherungsrecht — nicht gemacht wird. Damit kommt er praktisch und im Wesentlichen zum selben Ergebnis wie Bruck[52]), der nachweist, daß die Tatbestände des Interessewegfalls und -mangels juristisch die gleiche Behandlung rechtfertigen.

Soweit Kisch auf die Trennung der Tatbestände im Seeversicherungsrecht hinweist, sei erwähnt, daß im gesetzlichen Seeversicherungsrecht allerdings unterschieden wird, ob die Unternehmung der vom Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt wird oder ob die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesses unwirksam ist (§§ 894 Abs. 1, 895 HGB). Diese Unterscheidung ist jedoch ohne Bedeutung, weil beiden Tatbeständen die gleichen Rechtsfolgen zugeordnet sind, und deshalb ist sie in die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919 (ADS.), die heute allein für die Seeversicherung maßgebend sind, nicht übernommen worden.

Gewiß kann das Interesse als die Beziehung zwischen Person und Gut unabhängig von einer es bedrohenden Gefahr vorhanden sein. Das gilt aber nur, soweit unter Gefahr das die Sache bedrohende Ereignis verstanden wird. Jedoch ist Elkan[53]) unbe-

---

[48]) Vgl. Kisch, a.a.O., Bd. 2, S. 46, 151, 155; Ritter, a.a.O., S. 186.
[49]) a.a.O., Bd. 2, S. 151, 155.
[50]) a.a.O., Bd. 2, S. 155.
[51]) a.a.O., Bd. 3, S. 205.
[52]) PVR., S. 489, 499, 502; Ehrenzweig, a.a.O., Bd. 2, S. 418.
[53]) a.a.O., S. 15.

denklich zuzustimmen, wenn er die scheinbare Verschiedenheit der hauptsächlich von Bruck und Kisch vertretenen Meinungen durch den Hinweis aufhebt: „Daß die Gefahr das Vermögen des Gegenkontrahenten, wenn auch nicht tatsächlich bedroht, so doch bedrohen k a n n, muß Voraussetzung für das Interesse sein, wobei unter Gefahr die Schadensmöglichkeit verstanden wird."

Was nun die Folgen des Gefahrmangels und -wegfalls und die des Interessenmangels und -wegfalls betrifft, so sind sich alle darin einig, daß Gefahr und Interesse zwar grundsätzlich verschiedene Begriffe sind[54]), daß aber auf der anderen Seite Mangel an Interesse oder Gefahr und Wegfall des Interesses oder der Gefahr rechtlich dieselben Folgen zeitigen[55]), also § 68 Abs. 1 VVG. auf den Gefahrmangel und § 68 Abs. 2 VVG auf den Gefahrwegfall entsprechend anzuwenden ist.

Die Trennung von Interesse und Gefahr wird darum in dieser Arbeit nicht durchgeführt werden. Der Klarheit wegen soll jedoch, soweit sinnvoll und möglich, auf den Unterschied in tatbestandesmäßiger Hinsicht hingewiesen werden[56]).

III. Der Mangel oder das Fehlen des Risikos.

Nachdem das im Hinblick auf die zu behandelnde Frage Wichtige über den Versicherungsvertrag, das Interesse und das Verhältnis von Interesse zur Gefahr dargelegt worden ist, muß noch vor der Behandlung des eigentlichen Themas auf den „B e g i n n d e r V e r s i c h e r u n g" eingegangen werden. Der Interessenmangel bzw. -wegfall ist nämlich verschieden zu beurteilen, je nachdem ob er bei oder nach dem Beginn des Vertrages (vgl. § 68 Abs. 1 und 2 VVG) in Erscheinung tritt. Beginn des Vertrages kann im Versicherungsrecht dreierlei bedeuten. M a t e r i e l l e r Beginn ist der Zeitpunkt, von dem ab der Versicherer die Gefahr trägt. Durch die Annahme des Versicherungsantrages gegenüber dem Antragsteller wird der f o r m e l l e Beginn herbeigeführt. Der t e c h n i s c h e Beginn schließlich ist der Zeitpunkt, von dem ab die Prämie zu ent-

---

[54]) Kisch, a.a.O., Bd. 2, S. 88, 115, 157, Bd. 3, S. 204, 205; Elkan, a.a.O., S. 14; Bruck, Das Interesse, S. 6.

[55]) Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 206; Bruck, PVR., S. 478, 498, 499, 502.

[56]) Ehrenzweig, a.a.O. Bd. 2, S. 419 stellt fest, daß die Begriffsscheidung von Interesse und Gefahr immer wieder zu Zweifeln führen muß.

richten ist[57]). „Beginn der Versicherung" bedeutet in § 68 VVG den materiellen Beginn[58]).

A. Der Begriff des Risikomangels.

Das Risiko mangelt oder fehlt beim Beginn, wenn die versicherte Beziehung oder die Gefahr niemals vorhanden war (ursprünglicher oder anfänglicher Risikomangel) oder wenn das Risiko zwar bei Vertragsschluß bestand, aber vor dem materiellen Beginn wegfiel (nachträglicher Risikomangel). Vom nachträglichen Risikomangel spricht man auch, wenn die Versicherung für ein künftiges Unternehmen genommen ist und das Risiko nicht zur Entstehung gelangt. (§ 68 Abs. 1 VVS.)

An einer Beziehung überhaupt fehlt es z. B., wenn der Versicherungsnehmer die Sache, an der er nur Eigentümerinteresse gehabt hätte, nicht erwirbt. Die Beziehung zwischen Person und Gut, welches in der Haftpflichtversicherung das gesamte Vermögen ist, besteht zwar, wenn der Versicherungsnehmer den Beruf, gegen dessen Gefahren er sich durch eine Haftpflichtversicherung schützen wollte, nicht ergreift; aber es fehlt hier an der Gefährdung, so daß das Risiko nicht zur Entstehung gelangt. Ein Risiko besteht „bei Beginn der Versicherung" auch dann nicht, wenn es zwar beim formellen Beginn vorhanden war, jedoch vor dem materiellen Beginn wegfällt, z. B. das Haus, für das ein Feuerversicherungsvertrag am 1. Oktober abgeschlossen worden war, dessen materieller Beginn aber erst der 1. Dezember sein sollte, wird am 1. November durch einen Brand oder sonstwie vollständig zerstört. Das Risiko ist ferner im Sinne von § 68 Abs. 1 VVG nicht entstanden, wenn in der Person des Interessenten zur Zeit des materiellen Beginns ein Wechsel eingetreten ist, z. B. der Eigentümer hat das gegen Feuer versicherte Haus veräußert, ohne daß er weiterhin ein Interesse an ihm behielte[59]).

B. Die Rechtsfolgen des Risikomangels.

Das VVG sagt unmittelbar nichts aus über das Gesamtschicksal des Versicherungsvertrages, wenn das Risiko bei Vertragsschluß oder — falls die Haftung des Versicherers erst später

---

[57]) Bruck, Komm. § 38, Anm. 2, § 1, Anm. 20, § 35, Vorbem. 4; Schötzau, Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, 1. Aufl., Berlin 1935, S. 90; Stiefel, Kraftfahrzeugversicherung, 3. Aufl., Berlin 1931, S. 47, 48.

[58]) Bruck, Komm. § 68, Anm. 1; Hagen, a.a.O., S. 678.

[59]) Elkan, a.a.O., S. 43.

beginnt — bei dem materiellen Beginn der Versicherung nicht vorhanden ist. Das österreichische[60]) und das tschechoslowakische[61]) VVG bestimmen in § 63, daß der Versicherungsvertrag erlischt, wenn das Interesse beim Beginn nicht besteht oder nach dem Beginn wegfällt. § 68 Abs. 1 VVG behandelt ausdrücklich nur das Prämienschicksal, also die Leistungspflicht des Versicherungsnehmers für den Fall, daß bei dem materiellen Beginn der Versicherung das Interesse fehlt.

1. Die Leistungspflicht des Versicherers.

Wie aber steht es mit der Leistungspflicht des Versicherers, wenn das Risiko beim Beginn der Versicherung fehlt? Das VVG gibt darüber unmittelbar keine Auskunft. § 2 ADS bestimmt, daß ein Vertrag, dem ein Interesse nicht zugrunde liegt, unwirksam ist. Eine dem österreichischen oder tschechoslowakischen § 63 oder dem § 2 ADS entsprechende Regel enthält das deutsche VVG nicht.

Es läge vielleicht nahe, den Versicherungsvertrag auf Grund § 306 BGB für nichtig zu halten, wenn bei Vertragsabschluß das Risiko fehlt, mit der Begründung, daß der Vertrag dann auf eine unmögliche Leistung gerichtet war, da eine Gefahrtragung des Versicherers nicht in Frage kommt. Die Anwendung des § 306 BGB ist jedoch nicht erforderlich, weil durch § 68 Abs. 1 VVG das Vertragsschicksal mittelbar eindeutig erklärt wird[62]).

In § 68 Abs. 1 VVG sind die Wirkungen des Risikomangels und in § 68 Abs. 2 VVG die des Risikowegfalls auf die Leistungspflicht des Versicherungsnehmers grundsätzlich als geregelt anzusehen. Infolgedessen muß man den Vertrag als erloschen und nicht als „inhaltlose Hülle“[63]) ansehen, wenn das Risiko fehlt oder wegfällt, denn dann kann der Versicherer nicht die Gefahr tragen. Die Gefährdung wird zu einer inneren Unmöglichkeit. Der Versicherer ist also beim Risikomangel und -wegfall notwendig als von seiner Leistungspflicht befreit anzu-

---

[60]) s. Ehrenzweig, Die Rechtsordnung in der Vertragsversicherung, 2. Aufl., Wien 1935, S. 214.

[61]) VA. 1935, S. 157 ff. Auf das tschechoslowakische VVG. wird hier hingewiesen, weil es das neueste in Deutschland veröffentlichte ist. Der § 63 dieses Gesetzes ist dem § 63 des österr. Gesetzes nachgebildet.

[62]) Ebenso Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 225, 226; Gerhard-Hagen, Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, 1. Aufl., Berlin 1908, S. 321; Hagen, a.a.O., S. 675; a. M. Ehrenzweig, a.a.O., Bd. 1, S. 137.

[63]) Prößl, a.a.O., § 68, Anm. 1.

sehen[64]). Seine Haftung ist mit logischer Notwendigkeit ausgeschlossen[64a]).

2. Die Leistungspflicht des Versicherungsnehmers.

Nicht so einfach ist die Leistungspflicht des Versicherungsnehmers festzustellen, obwohl sie in § 68 Abs. 1 VVG geregelt erscheint. § 68 Abs. 1 VVG regelt grundsätzlich sowohl alle Fälle des von Anfang an fehlenden Interesses und der von Anfang an fehlenden Gefahr[65]) als auch die Fälle, in denen das zukünftige Interesse nicht zur Entstehung gelangt, oder die in der Zukunft gedachte Gefährdung nicht eintritt, ferner die Fälle, in denen das Risiko zwar beim formellen Beginn der Versicherung vorhanden war, aber vor dem materiellen Beginn wegfällt[66]/[67]).

Zwar ist die Prämie das Entgelt für die Gefahrtragung und diese wiederum ist nicht denkbar ohne ein bestehendes Risiko. Daraus nun den Schluß zu ziehen, beim Risikomangel müsse also — wie der Versicherer — auch der Versicherungsnehmer stets von jeder Leistungspflicht befreit werden, wäre deshalb falsch, weil er dem Versicherer vielfach Kosten und Mühe verursacht und ihn zu unrichtigen Kalkulationen verleitet hat. Das VVG bestimmt, daß er in diesem Falle von der Verpflichtung zur Prämienzahlung frei ist. Gleichzeitig gewährt es aber dem Versicherer den Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

Hat nun in allen Fällen des anfänglichen oder nachträglichen Risikomangels der Versicherer den Anspruch auf die Geschäftsgebühr?

Scheinbar ist die Frage zu bejahen, denn § 68 VVG bestimmt das dem Wortlaut nach schlechthin, ohne zu unterscheiden, ob das Risiko von Anfang an fehlte oder ob es zwischen dem formellen oder materiellen Beginn wegfiel, also ebenfalls „bei dem Beginn der Versicherung" nicht bestand. Bruck[68]) sieht (ohne

---

[64]) Bruck, PVR., S. 495, 499, 502; Ders., Komm., § 68, Anm. 6; Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 211, 224.

[64a]) Kisch a.a.O.

[65]) Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 208; a. M. Bruck, PVR., S. 495, Ders., Komm. § 68, Anm. 2 § 51 Vorbem. 15.

[66]) Kisch, a.a.O.; Bruck, PVR., S. 499.

[67]) Als Grundsatz findet sich diese Regelung schon im alten englischen Recht: „where the risk has not been begun, the praemium shall be retourned because a policy of insurance is a contract of indemnity" (zitiert bei Beneke, Der Ristorno in der Seeversicherung, 1. Aufl., Berlin 1891, S. 7).

[68]) Bruck, PVR., S. 495, Ders., Komm. § 68, Anm. 2, § 51, Vorbem. 15.

Begründung) den ursprünglichen Risikomangel nicht in § 68 Abs. 1 VVG behandelt. Das ist nicht richtig, wenngleich in der Begründung zum VVG nur Fälle genannt sind, in denen das Risiko zwischen dem formellen und materiellen Beginn wegfällt. Der Wortlaut des Gesetzes „Besteht das Interesse ... bei dem Beginne der Versicherung .... nicht .." umfaßt grundsätzlich offenbar auch das anfänglich fehlende bzw. nie vorhanden gewesene Risiko[69]). Ob tatsächlich alle Fälle des anfänglichen Risikomangels die ihm in § 68 Abs. 1 VVG zugeordnete Rechtsfolge haben, ist eine andere Frage, auf die gleich näher eingegangen werden soll. Jedenfalls ist die im Seeversicherungsrecht (vgl. §§ 2, 3, 4 ADS) durchgeführte Unterscheidung des anfänglichen und des nachträglichen Risikomangels in § 68 VVG nicht zum Ausdruck gebracht worden.

Der Gesetzestext unterscheidet ferner nicht, ob einer der Vertragsteile oder beide bösgläubig waren, d. h. von dem anfänglichen oder nachträglichen Risikomangel wußten, bzw. ob dieser gar vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Es muß bezweifelt werden, daß sich die in § 68 Abs. 1 VVG niedergelegten Rechtsfolgen schlechthin an den objektiv vorhandenen Risikomangel knüpfen. Das soll untersucht werden, nachdem die Natur der Geschäftsgebühr besprochen worden ist.

Die Geschäftsgebühr ist eine Entschädigung für die entgangene Prämie, Ersatz für Mühe und Geschäftsunkosten[70]). Sie ist kein Ersatz für positiven Schaden, obwohl sie gewisse Ähnlichkeiten mit dem Ersatz des negativen Interesses hat[70]). Neben der Geschäftsgebühr sind die üblichen Nebenkosten zu zahlen, soweit sie durch den Vertragsabschluß dem Versicherer entstehen[71]) (Versicherungssteuer, Ausfertigungsgebühr für den Versicherungsschein). Entgegen dem Seeversicherungsrecht (§§ 894 Abs. 2 HGB, 18 ADS) ist die Höhe der Geschäftsgebühr im VVG nicht festgelegt[72]). Sie bleibt der Vereinbarung der Parteien vorbehalten. Die Geschäftsgebühr unterliegt nicht dem richterlichen Ermäßigungsrecht gemäß § 343 BGB. Sie hat nämlich mit einer Vertragsstrafe, die als Mindestbetrag eines

---

[69]) Vgl. Ehrenzweig, a.a.O., Bd. 2, S. 419, Anm. 6.

[70]) Ritter, a.a.O., S. 333; Bruck, PVR., S. 501; Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 215—217.

[71]) Ritter, a.a.O., S. 333; Bruck, PVR., S. 501; Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 215—217.

[72]) Vgl. hingegen § 6 der AVB für Glasversicherung. Der Deutsche Glasversicherungsverband hat eine Geschäftsgebühr von 25 Prozent der Jahresprämie festgesetzt.

etwaigen Schadens unabhängig ist von der Entstehung irgendwelchen Schadens, nichts zu tun. Zudem beruht der Anspruch auf die Geschäftsgebühr nicht auf Vertrag, sondern unmittelbar auf Gesetz.

Unrichtig ist es — wie Hagen[73]) und Grieshaber[74]) — den Zweck der Geschäftsgebühr u. a. darin zu sehen, daß der Versicherungsnehmer sich ohne Belastung mit „nutzloser" Prämie decken kann, wenn die Ausführung des beabstichtigten Unternehmens noch nicht oder noch nicht ganz gesichert ist. Das ist eine wirtschaftliche Folge des § 68 VVG., aber nicht der innere Grund und Zweck für diese Vorschrift[75]). Dieser Zweck liegt vielmehr in der Beseitigung der Nachteile, die dem Versicherer durch den bei materiellem Beginn der Versicherung vorliegendem Risikomangel entstehen.

Um nun die Frage nach der Leistungspflicht des Versicherungsnehmers beantworten zu können, ist es erforderlich, den ursprünglichen und den nachträglichen Risikomangel gesondert zu betrachten und zwar auch unter dem Gesichtspunkt des Wissens der Parteien um den Risikomangel.

a) Die Leistung des Versicherungsnehmers bei ursprünglichem Risikomangel.

Es ist anerkannt, daß der Versicherungsvertrag gemäß §§ 134, 138 BGB nichtig ist, wenn beide Vertragsteile zur Zeit des Vertragsabschlusses wissen, daß dem Vertrag kein Risiko zugrunde liegt und ein solches auch nicht entstehen wird[76]), denn dann handelt es sich um eine Wettversicherung[77]), die dem Versicherungsgedanken genau entgegengesetzt ist[78]) und zu deren Verhinderung gerade das Erfordernis des Interesses aufgestellt wurde[79]). Der Satz Casaregis' „Principale fundamentum assecurationis est risicum seu interesse, sine quo non subsistere potest assecuratio[80]) hat heute noch seine Bedeutung und erzwingt bei Bösgläubigkeit der Parteien die völlige Nichtigkeit des Vertrages, auch ohne daß sie ausdrücklich im VVG nieder-

---

[73]) a.a.O., S. 675.
[74]) a.a.O., S. 46.
[75]) Durst, ZVW., 1919, S. 224.
[76]) Bruck, PVR., S. 495; Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 58 u. 211.
[77]) Bruck, a.a.O.; Ritter, a.a.O., S. 191.
[78]) Manes, Versicherungslexikon, 4. Aufl., Berlin 1930, Spalte 1844—45; Ritter, a.a.O., S. 187—190; vgl. § 2 Abs. 1, Satz 2 ADS.
[79]) Junck, JR., 1934, S. 209.
[80]) Discursus legales de commercio, Venedig 1740, zit. bei Bruck, Das Interesse, S. 15.

gelegt ist. Der Versicherungsnehmer braucht also weder Prämie noch Geschäftsgebühr zu zahlen[81]).

Ebenso steht die Leistungsfreiheit des Versicherungsnehmers fest, wenn bei Vertragsabschluß nur der Versicherer vom Fehlen des Risikos oder seiner Nichtentstehung weiß, weil dem Versicherungsnehmer die Berufung auf die mala fides des Versicherers gestattet sein muß[82]). Ist das Risiko von mehreren Versicherern in Deckung genommen (Sammel-Versicherung), so kommt es auf die Kenntnis jedes Einzelnen von ihnen an, auch wenn einer die Führung hat, da sich die dem führenden Versicherer erteilte Vollmacht (Führungsklausel) nicht auf die Begründung des Vertrages bezieht[83]).

War nur der Versicherungsnehmer bösgläubig, d. h. wußte er, daß ein Risiko nicht vorhanden war, so spricht die herrschende Lehre dem Versicherer die Prämie bis zum Schluß derjenigen Versicherungsperiode zu, in welcher er Kenntnis vom Fehlen des Risikos erhält[84]). Bruck und Kisch

---

[81]) Bruck, a.a.O.; Ritter, a.a.O., S. 191; Kisch spricht dem Versicherer sogar in diesem Falle unter m. E. zu enger Anlehnung an den Text des § 68 VVG die Geschäftsgebühr zu (Bd. 3, S. 216). „Andererseits wird der Versicherer sie (die Geschäftsgebühr) auch dann verlangen dürfen, wenn ihm die Tatsache des Interessemangels vor Eingehung der Versicherung bekannt war", also erst recht, wenn beide Teile vom anfänglichen Mangel wußten. Damit steht in Widerspruch, daß Kisch Bd. 3, S. 2 die Wettversicherung für unverbindlich erklärt.

[82]) Bruck, PVR., S. 495. Er stellt zwar ausdrücklich nur fest, daß der Versicherungsnehmer von der Prämienpflicht befreit ist; ob der Versicherer eine Geschäftsgebühr verlangen kann, erörtert Bruck überhaupt nicht. Da Bruck diesen Fall — mit Recht — überhaupt nicht in § 68 Abs. 1 VVG geregelt sieht, kann man dem Versicherer auch keinen Anspruch auf Geschäftsgebühr zubilligen. Bruck behauptet, Kisch (Bd. 3, S. 58) komme zu dem gleichen Ergebnis. Das trifft nur insofern zu, als Kisch den Versicherungsnehmer für von der Prämienpflicht befreit hält. Im übrigen spricht Kisch dem Versicherer ausdrücklich — wenn auch unter großen Bedenken — die Geschäftsgebühr zu (s. Anm. 81 der Arbeit).

[83]) Bruck, a.a.O.

[84]) Bruck, PVR., S. 496; Ders., Komm. § 51, Vorbem. 15; Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 58 nur für den Fall der Unversicherbarkeit, also wenn das Interesse „unsittlich" ist oder „gegen ein gesetzliches Verbot verstößt" (vgl. S. 13, 14 der Arbeit). Es ist aber nicht einzusehen, weshalb das nicht auch bei den anderen Fällen des ursprünglichen Risikomangels gelten soll; doch für diese gewährt Kisch dem Versicherer den Anspruch auf die Geschäftsgebühr (Bd. 3, S. 212, 213), obwohl er an anderer Stelle (Bd. 3, S. 58) selbst die Auffassung vertritt, daß das fehlende Interesse nicht anders zu behandeln sei als die Unversicherbarkeit. Kisch dürfte, wenn er sich schon so wörtlich

halten hier m. E. mit Recht die §§ 2 Abs. 2, S. 2, 51 Abs. 2 und 59 Abs. 3 VVG für entsprechend anwendbar. Das scheint mir auch aus folgenden Erwägungen gerechtfertigt:

Der gutgläubige Versicherer wird bis zur Kenntnis vom Risikomangel mit dem Eingang der Prämie rechnen, vielleicht auf Jahre hinaus. Mit Vertragsabschluß setzt er die gesamten zu erwartenden Prämien als einen wesentlichen Faktor in seine Kalkulationen ein. Diese Kalkulation ist falsch — teilweise zu seinen Gunsten, denn er braucht keine Leistung zu erbringen, teilweise zu seinen Ungunsten, denn er erhält nicht die Prämie, die er erwarten durfte. Da ist es unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerecht, den bösgläubigen Versicherungsnehmer an seine Prämienpflicht gebunden zu halten, bis er dem Versicherer Mitteilung vom Interessenmangel macht. Die Geschäftsgebühr jedenfalls brächte dem Versicherer nicht den notwendigen Ausgleich.

Noch ein Umstand spricht für die vorgeschlagene Regelung: Der bösgläubige Versicherungsnehmer schädigt nicht nur den Versicherer, sondern das gesamte Volksvermögen. Man darf versicherungsrechtliche Fragen nicht bloß vom Verhältnis der Vertragsteile aus beurteilen, sondern muß immer wieder berücksichtigen, daß die Gesamtheit insofern am Bestehen möglichst vieler Versicherungen interessiert ist, als die Versicherungsunternehmungen Treuhänder eines zur Schadensregulierung im weitesten Sinne bestimmten Teils des Volksvermögens sind. Der Versicherungsnehmer, der trotz Kenntnis vom Risikomangel die Versicherung abschließt, schädigt also nicht nur den Versicherer, sondern entzieht dem „Reservefonds" der Gesamtheit einen Beitrag, den zu entrichten er sich verpflichtet hatte. Auch dafür muß er bestraft werden durch Aufbürdung der Prämienzahlungspflicht im angegebenen Umfange.

Es wäre wünschenswert, daß diese Folge der Kenntnis des Versicherungsnehmers vom anfänglichen Risikomangel durch eine Ergänzung des § 68 Abs. 1 VVG gesetzlich festgelegt würde, wenngleich sie — wie gezeigt — auch ohne solche Ergänzung rechtlich begründet ist.

Auch das gesetzliche Seeversicherungsrecht beschränkt in §§ 894, 895 HGB die Leistungspflicht des Versicherungs-

---

an § 68, Abs. 1 VVG hält (vgl. Anm. 81 der Arbeit) dem Versicherer nur die Geschäftsgebühr gewähren. Daß er es nicht tut, zeigt, daß auch er nicht alle Fälle des anfänglichen Risikomangels in § 68, Abs. 1 VVG geregelt sieht.

nehmers beim ursprünglichen Risikomangel nur dann auf die Geschäftsgebühr, wenn „ohne sein Zutun" die Gefahr nicht eintritt bzw. der Versicherungsnehmer sich bei Vertragsschluß hinsichtlich des mangelnden Interesses „im guten Glauben" befunden hat.

Diese drei Tatbestände der Bösgläubigkeit eines Vertragsteiles oder beider sind im Gesetz nicht geregelt. § 68 VVG weist also insofern eine Lücke auf, die ich mit Bruck und Kisch in der angegebenen Weise schließen möchte.

Wohl findet § 68 Abs. 1 VVG Anwendung, wenn beiden Vertragsgegnern der anfängliche Risikomangel nicht bekannt war. Auch hier kann der Versicherer niemals zu einer Gefahrtragung kommen. Infolgedessen ist er von der Leistung frei. Der Versicherungsnehmer jedoch hat dem Versicherer auf Verlangen seine Geschäftsgebühr zu erbringen, weil der Versicherer im Vertrauen auf das Bestehen des Risikos in Tätigkeit getreten ist[85]).

b) Die Leistungspflicht des Versicherungsnehmers bei nachträglichem Risikomangel.

Wenn das Risiko zwischen dem formellen und dem materiellen Beginn der Versicherung wegfällt, so kommt es nach der herrschenden Lehre überhaupt nicht darauf an, ob ein Vertragsteil oder beide bösgläubig sind, also vom Risikomangel beim Beginn der Versicherung wissen oder ob er gar vorsätzlich vom Versicherungsnehmer herbeigeführt wird. Immer schuldet der Versicherungsnehmer die Geschäftsgebühr[86]).

Das leuchtet ohne weiteres als richtig ein, wenn beide Vertragsparteien beim materiellen Beginn der Versicherung wissen, daß das Risiko nunmehr weggefallen ist[87]). Daß der Versicherer in diesem Fall die Prämie nicht fordern kann, ist gerechtfertigt, weil er keine Gefahr getragen hat[88]), daß der Versicherungsnehmer sich nicht ohne jegliche Leistung vom Vertrag zurückziehen kann, hat hier — wie beim anfänglichen, dem Versicherer unbekannten Risikomangel — seinen

---

[85]) Vgl. Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 216.

[86]) Gerhard-Hagen, a.a.O., S. 321; Hagen, a.a.O., S. 675, 678; Bruck, PVR., S. 500; Ders., Komm. § 68 Anm. 7; Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 212; a. M. Grieshaber, a.a.O., S. 45, 47; Durst, ZVW. 1919, S. 223 ff.

[87]) Bruck, a.a.O.; Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 216.

[88]) Vgl. S. 23 der Arbeit.

Grund in dem vom Versicherer im Vertrauen auf das Vorhandensein eines Risikos abgeschlossenen Vertrag[89]).

Auch für den Fall, daß beide Vertragsteile beim materiellen Beginn noch nichts von dem Risikomangel wissen, mag die vom Gesetzgeber bestimmte Regelung — wiederum ähnlich wie beim anfänglichen, den Parteien unbekannten Risikomangel — gerecht sein[90]).

Ebenso begründet ist die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung der Geschäftsgebühr, wenn beim materiellen Beginn der Versicherung nur der Versicherer von dem nachträglichen Risikomangel weiß[90]).

Wie verhält es sich aber, wenn der Versicherungsnehmer vom nachträglichen Risikomangel weiß, ohne den Versicherer vor Beginn der Versicherung Mitteilung zu machen, oder wenn er gar den Risikomangel bewußt herbeiführt und den Versicherer in dem Glauben läßt, das Risiko bestehe noch, der Vertrag sei also wirksam?

Wenn man — wie es allgemein geschieht[92]) — die Wirkung des nachträglichen Risikomangels nur aus dem VVG feststellen will, kommt man dazu, auch beim Wissen nur des Versicherungsnehmers um den Risikomangel und bei seiner willkürlichen Herbeiführung durch den Versicherungsnehmer diesem nur eine Geschäftsgebühr aufzuerlegen, wenn sie der Versicherer verlangt.

Dafür spricht neben dem Wortlaut des Gesetzes die Begründung[93]), die u. a. den Fall als unter § 68 Abs. 1 VVG fallend erwähnt, daß der Versicherungsnehmer von der Beteiligung an einer Ausstellung „absieht" (also willkürlich Abstand nimmt), für deren Dauer er sein Interesse an bestimmten Sachen gegen Brandschaden versichert hatte. Die Verwendung des Wortes „absehen" in der Begründung ist nicht etwa ein Versehen. Das ist daraus ersichtlich, daß Art. 899 ADHGB den „ohne Zutun" des Versicherungsnehmers entstandenen Gefahrmangel und das PrALR[94]) voraussetzte, daß „der Assekuranzkontrakt ohne Schuld des Versicherten rückgängig" gemacht, „die Unternehmung aus erheblichen Gründen eingestellt" wurde oder diese „wegen vorgekommener Zufälle und Hindernisse" unter-

---

89) Vgl. S. 28 der Arbeit.

90) Bruck, PVR., S. 500; Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 214, 216.

92) s. S. 29, Anm. 86 der Arbeit.

93) Begr. zu § 68 VVG.

94) Teil II, Tit. 8, §§ 2333, 2337, 2338.

blieb. Die Praxis des gemeinen Versicherungsrechts teilte diese Auffassung[95]). Der Gesetzgeber des VVG kann sie also nicht übersehen haben.

Nach § 68 Abs. 1 VVG ist es also gleichgültig, aus welchem Grunde das Risiko weggefallen ist. Der Versicherungsnehmer kann willkürlich den Risikowegfall herbeiführen. Das entspricht auch einer wirtschaftlichen Notwendigkeit: es kann dem Versicherungsnehmer nicht die Möglichkeit genommen werden, von der Beschickung der Ausstellung abzusehen oder die versicherte Reise aufzugeben. Auch würde sich der Versicherungsnehmer hüten, langjährige Versicherungsverträge abzuschließen — worauf die Versicherer aus guten Gründen Wert legen — wenn er befürchten müßte, je nach dem Grunde des nachträglichen Risikomangels anstatt der Geschäftsgebühr die Prämie zahlen zu müssen.

Abwegig sind die Versuche Durst's[96]) und Grieshaber's[97]), die über Vertragsvorschriften des BGB (§§ 276, 326 bzw. 324) zur Forderung der Gutgläubigkeit im Sinne der mangelnden Absicht des Versicherungsnehmers, sich vom Vertrage zu lösen, kommen.

Unter Berücksichtigung des früheren und des in § 68 VVG klar zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Willens ist eine Umgehung des § 68 VVG mit Hilfe bürgerlichrechtlicher Vorschriften nicht zulässig. Grieshabers Ausführungen liegt die Behauptung zu Grunde, die Freiheit des Versicherungsnehmers habe darin ihre Grenze zu finden, daß der Beweggrund für seinen geänderten Entschluß außerhalb des Versicherungsvertrages liegen müsse. Jedoch begründet er diese Behauptung in keiner Weise, sodaß sie in Anbetracht des Wortlautes des Gesetzes nicht zu den Folgerungen berechtigt, die Grieshaber aus ihr zieht. Die Darlegungen Grieshabers sind übrigens praktisch so gut wie ohne Bedeutung, da er den Versicherungsnehmer nur dann anstatt mit der Geschäftsgebühr mit einer Schadensersatzpflicht (aus § 324 BGB) belegt, wenn er „mit der Verhinderung der Entstehung des Versicherungsinteresses lediglich (!) eine Befreiung vom Vertrage beabsichtigt (!)", ein Fall, der praktisch kaum vorkommen wird, besonders da Grieshaber das Vorliegen dieser Absicht verneint, wenn sie

---

[95]) LZ. 1908, S. 151 ff. (OLG. Dresden v. 10. 7. 1907, LG. Straßburg v. 17. 10. 1905, AG. Straßburg v. 5. 2. 1907.).

[96]) ZVW. 1919, S. 223 ff.

[97]) a.a.O., S. 45, 47.

neben wirtschaftlichen Erwägungen maßgebend ist[98]). Rechtswirksam entschuldigen kann der Versicherungsnehmer den Risikowegfall nach Grieshaber sogar damit, daß er „keine Lust mehr zu dem Unternehmen" habe[99]). Diesen Grund wird er immer angeben können, wenn einmal ganz ausnahmsweise wirtschaftliche Erwägungen, die nicht im Versicherungsvertrage selbst liegen, nicht zur Hand sein sollten.

Unbefriedigend ist die gesetzliche Regelung des nachträglichen Risikomangels, wenn der Versicherer nichts von ihm erfährt, was leicht möglich ist, während der Versicherungsnehmer im allgemeinen von ihm weiß. Wünschenswert wäre es in diesem Falle, dem Versicherer anstelle des Anspruchs auf die Geschäftsgebühr einen solchen auf die Prämie einschließlich der Versicherungsperiode zu geben, in der er von dem Risikomangel Kenntnis erhält. Das wäre gerechtfertigt, weil sich der Versicherer im Vertrauen auf das Vorhandensein des Risikos mit dem Vertrage Arbeit macht und mit dem Eingang der Prämie rechnet. Daß im allgemeinen beim Fehlen der Gefahrtragung der Versicherer nicht die Prämie, sondern nur die Geschäftsgebühr verlangen kann, stünde dem nicht entgegen, denn dieser Grundsatz muß auch sonst durchbrochen werden[100]). Jedoch liegen diese Fälle, in denen der Grundsatz nicht zur Geltung kommt, anders als der hier erörterte. Man kann nämlich z. B. nicht — wie beim Vorliegen des dem Versicherungsnehmer bekannten anfänglichen Risikomangels[101]) — aus allgemeinen und im Versicherungsvertrag besonders beachtlichen Treupflichten eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers konstruieren, sodaß er beim Verstoß gegen sie die Prämie zu zahlen hätte; denn eine irgendwie betrügerische Einstellung des Versicherungsnehmers, wie sie bei den §§ 2 Abs. 2 Satz 2, 51 Abs. 2 und 59 Abs. 3 VVG. gegeben sein wird, ist nicht anzunehmen, wenn der Versicherungsnehmer den nachträglichen Risikomangel herbeiführt. Diese Normen können also auch keine entsprechende Anwendung finden. Daß der Versicherer mit dem Eingang der Prämie rechnet und der Versicherungsnehmer das Volksvermögen durch das Herbeiführen des Risikomangels schädigt, genügt allein auch nicht, um ihn durch die Verpflichtung zur Prämienzahlung zu „bestrafen".

---

98) a.a.O., S. 47.
99) a.a.O. S. 46.
100) Vgl. S. 26—28 der Arbeit.
101) Vgl. S. 27—28 der Arbeit.

De lege lata ist also daran festzuhalten, daß der Versicherungsnehmer auch dann nur die Geschäftsgebühr zu erbringen hat, wenn er den nachträglichen Risikomangel kannte oder herbeiführte, dem Versicherer hingegen der Mangel unbekannt blieb.

De lege ferenda wäre zu wünschen, daß dem Versicherungsnehmer eine Anzeigepflicht hinsichtlich des nachträglichen Risikomangels auferlegt würde.

c) Zusammenfassung.

Die Untersuchung über die Leistungspflicht des Versicherungsnehmers bei anfänglichem oder nachträglichem Risikomangel führt also zu dem Ergebnis, daß sie nur beim ursprünglichen Risikomangel vom bösen Glauben der Vertragspartei entscheidend beeinflußt wird, sonst nicht.

Im Einzelnen wurde folgendes festgestellt:

1. Grundsätzlich hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers eine Geschäftsgebühr zu erbringen, es sei denn, daß beide Parteien hinsichtlich des anfänglichen Risikomangels bösgläubig waren. In diesem Falle ist der Versicherungsnehmer von jeder Leistungspflicht befreit.
2. Kannte nur der Versicherungsnehmer den anfänglichen Risikomangel, dann hat er bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der der Versicherer vom Risikomangel Kenntnis erlangt, die Prämie zu entrichten.
3. Wußte nur der Versicherer vom anfänglichen Risikomangel, so ist der Versicherungsnehmer von jeder Leistungspflicht frei.

C. Das Verhältnis des Risikomangels zu anderen das Ende des Versicherungsvertrages herbeiführenden Gründen.

Wie ist die Rechtslage, wenn neben dem Risikomangel noch andere Gründe vorliegen, die zur Auflösung des Vertrages führen können?

„Das fehlende Interesse absorbiert jeden anderen Mangel des Vertrages“[102]). Wenn das Risiko fehlt, fehlt dem Vertrag jede Grundlage und er kann nicht auf andere Weise noch ein-

[102]) Bruck, PVR., S. 501.

mal aus versicherungsrechtlichen Gründen aufgehoben werden. Fehlt z. B. das Risiko und ist außerdem die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, so hat der Versicherer nur einen Anspruch auf die Geschäftsgebühr, wenngleich er, falls das Risiko bestanden hätte, die Prämie behalten oder verlangen könnte[103]).

Wenn aber der Vertrag wegen arglistiger Täuschung oder Irrtums anfechtbar oder wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist, ist für die Anwendung des § 68 VVG kein Raum, sondern es bleiben die Vorschriften des BGB anwendbar[104]).

IV. Der Wegfall des Risikos.

§ 68 Abs. 2 VVG. lautet: „Fällt das Interesse, für welches die Versicherung genommen ist, nach dem Beginne der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode".

A. Der Begriff des Risikowegfalls.

Die Bestimmung bezieht sich auf die Fälle, in denen nach dem materiellen Beginn der Versicherung das Risiko wegfällt. Nicht durch § 68 Abs. 2 VVG geregelt ist der Normalfall des Risikowegfalls, die Veräußerung der versicherten Sache. Für sie ist in § 69 VVG eine Sonderregelung getroffen[105]). Wie vielfältig der Risikowegfall sein kann, erhellt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Interesse die zwischen einer bestimmten Person und einem bestimmten Gut vorhandene gefährdete Beziehung ist. Alle Fälle des nachträglichen Risikomangels werden solche des Risikowegfalls, wenn das Risiko anstatt nach dem formellen nach dem materiellen Beginn wegfällt. Gibt also der gegen Haftpflicht versicherte Arzt, Rechtsanwalt oder Architekt seinen Beruf auf, dann fällt das Risiko weg. Der Tatbestand des § 68 Abs. 2 VVG ist auch erfüllt, wenn der Eigentümer des feuerversicherten Hauses sein Eigentum an ihm aufgibt, ohne

---

[103]) Bruck, a.a.O.; Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 220, 221; Ritter, a.a.O., S. 205; Hagen, a.a.O., S. 676, 677.

[104]) Kisch, a.a.O.; Durst, ZVW., 1919, S. 224; Ritter ,a.a.O., S. 201; Gerhard-Hagen, a.a.O., S. 322; Hagen, a.a.O., S. 676.

[105]) s. S. 10, Anm. 8 der Arbeit.

daß anstelle des Eigentümerinteresses ein anderes Interesse tritt. Der Wegfall muß vollständig[106]) und voraussichtlich dauernd[107]) sein, wenn er im Sinne von § 68 Abs. 2 VVG für vorliegend erachtet werden soll.

1. Risikowegfall in der Glasversicherung.

Das Risiko fällt bei der Glasversicherung weg, wenn der Mieter während der Dauer des Versicherungsvertrages das Mietverhältnis aufgibt, mit Rücksicht auf welches er sein Interesse an den Scheiben des gemieteten Raumes gegen Glasschäden versichert hatte[108]). Nicht weggefallen ist das Interesse des Mieters, wenn, nachdem er eine Glasversicherung abgeschlossen hat, der Hauseigentümer eine solche für sein Interesse an denselben Scheiben abschließt, mag dann auch der Mieter persönlich weniger „interessiert" an den Glasscheiben sein. Objektiv ist das seiner Versicherung zugrundeliegende Interesse noch vorhanden, und das steht dem Wegfall entgegen. Die Vorschriften der Doppelversicherung können übrigens hier keine Anwendung finden, weil nicht ein Interesse, sondern zwei konkurrierende Interessen, das des Hauseigentümers und das des Mieters versichert sind, obwohl das beziehungsverknüpfte Gut für beide dasselbe ist[109]). Ein Wegfall des versicherten Risikos muß aber wohl angenommen werden, wenn der gegen Glasschäden Versicherte die Scheiben herausnehmen und durch andere ersetzen läßt. Das ist nicht nur dann zu bejahen, wenn die neuen Scheiben anderer Art und Größe sind[110]), sondern auch, wenn anstatt der bisherigen Scheiben neue eingesetzt werden von der gleichen Glasart, den gleichen Maßen, den gleichen Rahmen etc. Denn versichert war die Beziehung des Versicherungsnehmers nur zu den alten Scheiben. Der letzte Fall wird nur der Klarheit wegen erwähnt, denn er wird selten vorkommen, weil im allgemeinen ein Grund, die bisherigen Scheiben durch solche genau derselben Art zu ersetzen für den Versicherungsnehmer kaum bestehen wird. Eine Veranlassung hierzu könnte höchstens da-

---

[106]) Stiefel, Kraftfahrzeugversicherung, 3. Aufl., Berlin 1931, S. 139.

[107]) Stiefel a.a.O., S. 140; vgl. hierzu u. zu Anm. 1 die §§ 10, III, 10, V der AVB. für die Haftpflichtversicherung bzw. für die Haftpflichtversicherung für Vermögenschäden.

[108]) Ladiges, JR., 1925, S. 171; AG. Hannover Urt. v. 13. 7. 25 in JR. 1925, S. 244.

[109]) AG. Hannover, a.a.O.

[110]) LG. Hamburg v. 28. 4. 32 — H.B.f.V. 118/32 — Nr. 4262 in Urteilssammlung des Seminars für Versicherungswissenschaft in Hamburg.

durch gegeben sein, daß der Versicherungsnehmer vom Vertrage loskommen will. Wie dieser Fall zu beurteilen ist, wird unten untersucht werden[111]). Eher schon käme der Fall in Betracht, daß der Versicherungsnehmer eine im beschädigten Zustand versicherte Scheibe[112]) während der Vertragsdauer durch eine neue ersetzen läßt. Da die Glasversicherung sich nicht auf die jeweils versicherten Scheiben erstreckt, sondern auf ganz bestimmte, die einzeln nach Glasart, Einrahmung, Größe etc. im Antrag bezeichnet werden[113]), fällt also mit der Entfernung der bisherigen Scheiben das Interesse weg. Es geht nicht an, den Wegfall davon abhängig zu machen, ob nach dem Wegfall andere Scheiben oder solche eingesetzt werden, die den bisherigen absolut gleich sind (ohne daß es natürlich dieselben sind). Das ist logisch nicht möglich. Diesen Denkfehler machen das LG. Essen[114]) und das AG. Brandenburg[114]) und er kann nicht damit gerechtfertigt werden, daß man — wie das LG. Essen — sagt, „es gehe nicht an, dem Versicherten die Möglichkeit zu geben, sich durch eine unwesentliche Verkleinerung der versicherten Masse den Verpflichtungen aus seinem langjährigen Vertrage zu entziehen". Diese Ausführungen beziehen sich auf die mit dem Risikowegfall gegebenen Rechtsfolgen und werden an anderer Stelle behandelt[115]).

2. Risikowegfall in der Kraftfahrzeug- und Luftfahrzeugversicherung.

Umstritten ist auch, wann bei einer kombinierten Kraftfahrzeugversicherung vom Risikowegfall gesprochen werden kann. Die Frage ist am besten zu beantworten, wenn man die in der kombinierten Kraftfahrzeugversicherung enthaltenen verschiedenen Versicherungen gesondert betrachtet, denn es handelt sich um verschiedene selbständige Versicherungen[116]).

---

111) S. 43 der Arbeit.

112) Es ist möglich, das Interesse an einer beschädigten Scheibe versichern zu lassen, vgl. Prämientarif der Glasversicherung v. Jan. 1935 S. 4.

113) Vgl. Gottschalk in NZ. 1926, S. 48 und das dort besprochene Urteil des AG. Grünau (Schles.) v. 13. 11. 25; vgl. §§ 1 Abs. 1; 12 Abs. 1 AVB.

114) Urt. vom Dezember 1926, zitiert von Scheuer in NZ. 1928, S. 849.

115) s. S. 43 der Arbeit.

116) Pfeiffer, JR. 1930, S. 1.

a) Autokaskoversicherung.

Bei der Autokaskoversicherung fallen das Interesse und die Gefahr weg, wenn das Fahrzeug untergeht oder verschrottet wird[117]). Außerbetriebsetzung und polizeiliche Abmeldung allein bedingen noch nicht den Wegfall, können aber wohl Indizien des Wegfalls sein, denn der Wagen ist auch noch in der Garage durch Feuer und Diebstahl gefährdet[118]). Risikowegfall liegt hingegen vor, wenn das Fahrzeug zwar noch durch Feuer und Diebstahl bedroht ist, aber seine Eigenschaft als Kraftfahrzeug verloren hat, z. B. durch endgültiges Abmontieren der Räder oder Umbau in ein Pferdefuhrwerk[119]). Das Fahrzeug ist nämlich als Kraftfahrzeug gegen Kasko-Schäden, zu denen u. a. Feuer- und Diebstahlschäden gehören, versichert worden.

Bei einer Veräußerung des Fahrzeuges kommen für die Kaskoversicherung die Vorschriften der §§ 69 ff. VVG zur Anwendung[120]).

b) Autounfallversicherung.

Die Autounfallversicherung läßt eine solche einheitliche Beurteilung hinsichtlich des Risikowegfalls nicht zu. Hier kommt es darauf an, ob die Unfallversicherung mit einem bestimmten Fahrzeug verbunden ist (Insassenunfallversicherung), oder ob es sich um eine Unfallversicherung handelt, durch die auch die oder nur die mit der Benutzung von beliebigen Kraftfahrzeugen verbundenen Gefahren gedeckt sind. Im letzteren Falle steht das Risiko in keinerlei Beziehung zu einem bestimmten Fahrzeug, kann also durch den Untergang des Wagens oder seine Veräußerung nicht berührt werden. Das Risiko fiele nur weg, wenn der Versicherungsnehmer aller Voraussicht nach dauernd keine Gelegenheit mehr hätte, ein Kraftfahrzeug zu benutzen, z. B. infolge Verurteilung zu lebenslänglichem Zuchthaus. Bei Untergang eines bestimmten Fahrzeuges bleibt das versicherte Interesse jedenfalls bestehen. Ist die Versicherung aber an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden,

---

[117]) OLG. Düsseldorf v. 20. 11. 28 in JR. 1929, S. 227; OLG. Düsseldorf v. 4. 7. 34 in JR. 1935, Zus. Nr. 1, S. 22.

[118]) OLG. Düsseldorf vom 4. 7. 34 in JR. 1935, Zus. Nr. 1, S. 21; Stiefel, a.a.O., S. 139.

[119]) Schötzau, Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, 1. Aufl., Berlin 1935, S. 112.

[120]) Stiefel, a.a.O., S. 89—92; Schötzau, a.a.O., S. 11; Pfeiffer in JR. 1930, S. 1.

so erlischt die Versicherung durch Untergang oder Veräußerung des Wagens. Sie erlischt, weil die Unfallgefahr, welche die körperliche Unversehrtheit des Versicherungsnehmers und der mit seinem Wagen fahrenden Insassen bedrohte, durch die nicht mehr stattfindende Benutzung dieses Fahrzeuges weggefallen ist und zwar auch im Falle der Veräußerung, weil § 69 VVG auf die Unfallversicherung keine Anwendung findet[121]).

c) Autohaftpflichtversicherung.

Bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist es umstritten, ob bei Veräußerung des Kraftwagens ein Risikowegfall im Sinne des § 68 Abs. 2 VVG vorliegt, oder ob die Regeln der §§ 69 ff. VVG Anwendung finden. Im übrigen herrscht Einigkeit darüber, daß das durch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung versicherte Risiko mit der objektiven Gefahr wegfällt[122]): also Abschaffung des Wagens ohne Neueinstellung[123]), Vernichtung oder schwere Beschädigung des Wagens, ohne daß der Versicherungsfall vorliegt[124]), völlige Außerbetriebsetzung des Wagens lassen das Risiko zum Wegfall kommen und den Vertrag erlöschen. Nichtbenutzung des Wagens erfüllt die Voraussetzungen des Wegfalls nicht.

Was die Frage angeht, ob die Veräußerung des Kraftwagens bei vollständigem und voraussichtlich dauerndem Interessewegfall nach 68 VVG oder als Veräußerung der versicherten Sache nach § 69 VVG zu beurteilen ist[125]), muß zunächst noch einmal darauf hingewiesen werden, daß der Ausdruck „versicherte Sache" in § 69 VVG nicht korrekt ist. Es wurde schon dargelegt[126]), daß nicht die Sache, sondern ein bestimmtes Interesse Gegenstand eines Versicherungsvertrages ist. Gemeint ist also in § 69 VVG mit versicherter Sache das bestimmte Gut, zu dem der Versicherungsnehmer die versicherte Beziehung hat[127]). Das beziehungsverknüpfte Gut bei der Haftpflichtversicherung ist nicht ein bestimmtes Einzelgut, sondern das gesamte Vermögen, bei der Kraftfahrzeughaftpflichtver-

---

121) Pfeiffer, a.a.O.; VA. 1929, S. 132.

122) Stiefel, a.a.O., S. 138.

123) OLG. Hamburg, Urt. v. 29. 10. 1913 in LZ. 1914, S. 596.

124) OLG. Düsseldorf v. 20. 11. 28 in JR. 1929, S. 227.

125) Die Haftpflichtversicherung geht kraft Gesetzes (§ 159 Abs. 2 VVG) über bei Veräußerung eines Unternehmens, also z. B. eines Taxameterunternehmens. Vgl. Entscheidung des KG. v. 1. 4. 25 in JR. 1925, S. 199.

126) s. S. 15, 16 der Arbeit.

127) Vgl. Bruck, Komm. § 149, Vorbem. 9.

sicherung also auch nicht das Fahrzeug. § 69 VVG kann somit auf diese Versicherung keine Anwendung finden. Das ist auch daraus zu schließen, daß § 151 Abs. 2 VVG eigens auf den Fall abstellt, daß ein Unternehmen veräußert wird. Hier sollen die Vorschriften der §§ 69 Abs. 2, 3; 70, 71 VVG entsprechende Anwendung finden[128]). Aus diesen Gründen sind die §§ 69 ff. VVG auf die Veräußerung von Kraftfahrzeugen nicht für anwendbar zu halten. Hauptsächlich aus denselben Gründen steht ein großer Teil der Lehre und Rechtsprechung auf diesem Standpunkt[129]). Die Auffassung, daß §§ 69 ff.VVG doch anwendbar seien, hat auch eine beachtliche Zahl von Anhängern gefunden. Gerlach[130]) meint mit Ehrenberg[131]), daß die Anwendung des § 69 VVG auf die „sachlich bedingte", d. h. die an eine bestimmte Sache gebundene Haftpflichtversicherung, der Natur dieser Versicherungsart nicht widerstreite. Während aber nach Ehrenberg der praktischen Anwendung der §§ 69 ff. VVG auf das „dinglich fundierte" Haftpflichtinteresse nicht oder nur schwer überwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, hält Gerlach den vorläufigen Übergang der Versicherung in Anbetracht der Häufigkeit der Veräußerung und der Schwere der Gefahr zur Vermeidung einer Lücke für notwendig. Das OLG. Jena[132]) begründet die Anwendung von § 69 VVG u. a. damit, daß für den Erwerber des Wagens das Bedürfnis nach Versicherungsschutz im selben Umfange entstand, wie es für den Veräußerer vorher bestand. Es ist müßig, über solche wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu streiten, wenn das Gesetz sie absichtlich für unerheblich hält.

Auf diese Absicht des Gesetzgebers ist zwingend aus der Begründung zu § 151 VVG zu schließen, denn es ist unmöglich, daß der Gesetzgeber die dinglich fundierte Haftpflicht vergessen hat, als er den Übergang der Haftpflichtversicherung bei Veräußerung eines Betriebes behandelte. Ferner sagt die Be-

---

[128]) Vgl. Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 290.

[129]) Helberg in JR. 1930, S. 120; Ders., a.a.O., S. 303, 304; LG. III Berlin, Urt. v. 18. 3. 30, a.a.O.; Pfeiffer in JR. 1930, S. 1—3; Kramer in JR. 1930, S. 73—74; OLG. Köln, Urt. v. 19. 1. 31 in JR. 1931, S. 109; Bruck, Komm. § 149, Vorbem. 9; Kisch, a.a.O.; Capitain in JR. 1934, S. 292; KG. Urt. v. 3. 2. 32 in JR. 1932, S. 119; Stiefel, a.a.O., S. 86; Ders., führt S. 85 die bis 1931 in diesem Sinne veröffentlichte Literatur an.

[130]) JR. 1930, S. 3—5; OLG. Jena Urt. v. 19. 11. 1929, a.a.O.; weitere Literaturangaben über diese Auffassung bei Stiefel, a.a.O., S. 85—86.

[131]) Festgabe für Manes, Berlin 1927, S. 189 ff.

[132]) s. oben, Anm. 131 der Arbeit.

gründung zu § 151 VVG ausdrücklich, diese Bestimmung könne wegen der besonderen Bedeutung, welche gerade in der Haftpflichtversicherung der Persönlichkeit des Versicherungsnehmers zukommt, nicht als zwingendes Recht erklärt werden[133]). Das war wohl der Hauptgrund für den Gesetzgeber, bei der Haftpflichtversicherung grundsätzlich von einer Anwendung der §§ 69 ff. VVG Abstand zu nehmen. Wenn das OLG. Jena schließlich meint, aus § 151 Abs. 2 VVG gehe hervor, daß die Anwendung des § 69 VVG der Natur der Haftpflichtversicherung nicht widerspreche, so ist dieser Schluß unrichtig, denn § 151 Abs. 2 VVG spricht nur von „entsprechender" Anwendung der § 69 ff. VVG , hält also eine unmittelbare Anwendung als nicht der Natur der Haftpflichtversicherung gemäß für ausgeschlossen.

Es mag übrigens dahingestellt bleiben, ob man überhaupt von einer „sachlich bedingten" Haftpflichtversicherung sprechen kann. Jedenfalls reicht dieser Begriff nicht aus, die Anwendung des § 69 VVG auf die Veräußerung der Sache, die angeblich die Versicherung bedingt, zu rechtfertigen; denn die Haftpflichtversicherung bleibt nach wie vor eine Versicherung, die den Schutz des ganzen Vermögens zum Gegenstand hat. Dieses ist das beziehungsverknüpfte Gut und nicht die Sache, durch die der Haftpflichtanspruch herbeigeführt wird[134]). Darum ist es auch nicht richtig, zu sagen, § 69 VVG finde gemäß der formalen Einteilung des VVG auf die gesamte Schadensversicherung Anwendung und zu dieser gehöre auch die Haftpflichtversicherung. Schließlich muß noch berücksichtigt werden, daß § 69 VVG eine Ausnahme von der Norm des § 68 Abs. 2 VVG ist, die ihren Ausnahmecharakter nicht dadurch verliert, daß § 69 VVG seinem wesentlichen Inhalt nach heute als Selbstverständlichkeit angesehen wird. Von dieser Ausnahmevorschrift weicht die Besonderheit des § 151 Abs. 2 VVG ab. Es ist nun nicht möglich, ohne gesetzliche Grundlage noch über diese Sonderbestimmung hinauszugehen.

Der Kompromiß, den das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung[135]) einmal für möglich hielt, im allgemeinen § 68 Abs. 2 VVG anzuwenden, aber bei „Gleichwertigkeit der Interessen von Veräußerer und Erwerber" nach „Lage des einzelnen Falles" mit § 69 VVG den Erwerber in das Versicherungsverhält-

---

[133]) Begr. zu § 151 VVS.
[134]) Bruck, Komm. § 149, Vorbem. 9.
[135]) VA. 1929, S. 132.

nis eintreten zu lassen, mag Härten vermeiden[136]), ist jedoch abzulehnen, weil er die Rechtslage verwirrt. Das Reichsaufsichtsamt beruft sich zur Begründung seines Kompromißvorschlages auf das Urteil des OLG. Stuttgart vom 26. 4. 1927[137]). Dieses Urteil führt aus, die Haftpflichtversicherung gehöre zu der im zweiten Abschnitt des VVG behandelten Schadensversicherung und die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache seien ausdrücklich als ein Teil der Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung bezeichnet. Das ist unrichtig, weil § 69 ff. VVG sich nur auf die Sachversicherung bezieht, nicht aber auf die Fälle, in denen das beziehungsverknüpfte Gut das Vermögen als Ganzes ist.

Es wäre somit daran festzuhalten, daß der Vertrag, der die Haftpflichtversicherung eines Kraftfahrzeugs zum Gegenstande hat, wegen Wegfalls des Risikos erlischt, wenn infolge einer Veräußerung des Wagens das Interesse vollständig wegfällt. Das bedeutet also, daß der Vertrag im allgemeinen mit der Veräußerung des Fahrzeuges erlischt. Das trifft nicht zu bei der normalen Sicherungsübereignung des Wagens, also bei Weiterbenutzung durch den Sicherungsgeber, ist aber wiederum zu bejahen bei Verkauf unter Eigentumsvorbehalt, auch bevor das Eigentum auf den Erwerber übergegangen, die Veräußerung also perfekt geworden ist[138]).

Bemerkt sei noch, daß bei der Luftfahrzeugversicherung, die — wie die Kraftfahrzeugversicherung — als Kasko-, Unfall- und Haftpflichtversicherung betrieben wird, hinsichtlich des Risikowegfalls dasselbe gilt wie bei der Kraftfahrzeugversicherung.

B. Die sich aus dem Risikowegfall ergebenden Rechtsfolgen.

Nachdem einige praktische, wichtige Fälle des Risikowegfalls in tatsächlicher Hinsicht geklärt worden sind, muß noch auf die diesem Tatbestand zugeordneten Rechtsfolgen eingegangen werden.

1. Die Leistungspflicht des Versicherers.

Der Versicherer ist von der Leistungspflicht frei[139]). Nach dem Wegfall des Risikos kann eine Entschädigungspflicht des Versicherers nicht mehr in Betracht kommen.

---

136) Stiefel, a.a.O., S. 86.
137) JR. 1927, S. 262 ff.
138) Stiefel, a.a.O., S. 87.
139) Vgl. S. 23 der Arbeit.

2. Die Leistungspflicht des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer hat aber eine Weile die Gefahr getragen, sodaß es bei der innigen Beziehung von Gefahrtragung und Prämienpflicht begründet ist, dem Versicherer einen Anspruch auf Prämie für die Zeit der Gefahrtragung zu gewähren. Das Gesetz billigt jedoch darüber hinaus dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode zu. Das ist gerechtfertigt, weil im allgemeinen bei der Festsetzung der Höhe der Prämien ihre jährliche Vorauszahlung angenommen wird, was übrigens auch dazu beiträgt, daß sie verhältnismäßig billig sind. Die vorausgezahlten Jahresprämien sind ein Hauptfaktor in der Kalkulation des Versicherers, mit deren Eingang er spätestens bei ihrer Fälligkeit bestimmt rechnet, die er jedoch auch nach ihrer Erbringung tatsächlich „verbraucht", sei es zur Schadensregulierung, sei es zur Deckung der Kosten oder auch zur Verteilung eines Gewinns.

a) Die Prämienschuld für die laufende Versicherungsperiode.

Aus § 9 VVG ergibt sich, daß unter laufender Versicherungsperiode der Zeitraum zu verstehen ist, nach dem die Prämie berechnet wird[140]), normalerweise also ein Jahr. Der Gesetzgeber selbst[141]) und die herrschende Lehre[142]) begründen die Prämienzahlungspflicht für die ganze laufende Versicherungsperiode mit dem Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie. Es braucht in diesem Zusammenhang nicht näher darauf eingegangen werden, ob und in welchem Umfange man von einem solchen Grundsatz sprechen kann; denn es ist nicht bestritten — was bei dem Gesetztext auch nicht möglich wäre —, daß § 68 Abs. 2 VVG eine Teilung der Prämie nicht zuläßt. Es muß also die ganze Jahresprämie gezahlt werden, wenn z. B. das durch eine Kraftfahrzeugversicherung gedeckte Risiko am Tage nach dem materiellen Beginn wegfällt und die Leistung der Prämie in vierteljährlichen Raten vereinbart war[143]); denn die Gewährung der Ratenzahlung ist nur ein Entgegenkommen des Versicherers bezüglich der Zahlungsweise und bedeutet nicht, daß die Prämie nach den Zahlungsabschnitten berechnet

---

140) Bruck, Komm., § 9, Anm. 1.

141) Begr. zu § 68 VVG.

142) U. a. Bruck, Komm. § 68, Anm. 13 ;Ders., PVR., S. 503; Ehrenzweig, a.a.O., Bd. 2, S. 422; Gerhard-Hagen, a.a.O., S. 323; Hagen, a.a.O., S. 502, 503; Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 223.

143) Vgl. Ehrenzweig, a.a.O., Bd. 1, S. 189; vgl. Ritter, a.a.O., S. 207.

wird. Durch die Vereinbarung der Ratenzahlung wird nur die Fälligkeit der Prämie hinsichtlich eines Teilbetrages verschoben.

Da § 68 VVG nachgiebiges Recht ist[144]), können selbstverständlich die Parteien teilweise Rückzahlung der Prämie oder eine Verrechnung auf eine andere Versicherung vereinbaren, was in so krassen Fällen, wie dem erwähnten, in der Regel geschieht.

Aus § 1 i. V. mit § 68 Abs. 2 VVG folgt also auch, daß der Kraftfahrzeugversicherungsnehmer, der seinen Wagen während der Wintermonate nicht benutzt und vielleicht auch polizeilich abmeldet, die Prämie weiterzahlen muß, da ein Risikowegfall nicht vorliegt.

Wenn der Versicherungsnehmer die Prämie für die Versicherungsperiode, in der das Risiko wegfällt, entrichtet hat, ist er von weiteren Verpflichtungen frei. Der Versicherer kann nicht neben der Prämie eine Geschäftgebühr verlangen[145]), weil es an einem Grund für sie fehlt.

b) Der Grund des Risikowegfalls.

Aus welchem Grunde das Risiko weggefallen ist, ist — ebenso wie beim nachträglichen Risikomangel[146]) — gleichgültig[147]). § 68 Abs. 2 VVG findet also auch Anwendung, wenn der Risikowegfall willkürlich herbeigeführt wird; denn § 68 Abs. 2 VVG knüpft die Folgen des Wegfalls an sein objektives Vorhandensein. Damit wird der Gesetzgeber auch wirtschaftlichen Notwendigkeiten gerecht. Welcher Versicherungsnehmer würde dem begründeten Wunsche der Versicherer entsprechen und langjährige Verträge abschließen, wenn der Vertrag nur erlischt unter der Voraussetzung, daß der Versicherungsnehmer den Risikowegfall nicht selbst oder nur aus wichtigem Grunde herbeigeführt hat? Es ist somit entgegen dem Urteil des LG Essen[148]) wohl möglich, daß sich der Versicherungsnehmer von einem langjährigen Vertrag durch In-Wegfall-bringen des Risikos befreit.

Durst[149]) und Grieshaber[150] wollen den Versicherungsnehmer auch weiter an den Vertrag binden, wenn er den Wegfall herbeiführte, n u r um sich vom Vertrage zu lösen. Was dagegen einzu-

---

144) Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 213; Hagen, a.a.O., S. 676; Begr. zu § 68 VVG.
145) Bruck, PVR., S. 503; Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 224.
146) S. u. a. S. 31 der Arbeit.
147) Bruck, a.a.O.; Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 223.
148) s. Anm. 114 der Arbeit.
149) ZVW. 1919, S. 223 f.
150) a.a.O., S. 52—53.

wenden ist, wurde schon gesagt[151]). In den gewiß seltenen Fällen, in denen sich der Versicherungsnehmer mit der Herbeiführung des Risikowegfalls einer positiven Vertragsverletzung oder einer sittenwidrigen Schadenszufügung schuldig macht, ist er dem Versicherer aus bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zum Schadensersatz verpflichet. Damit sind die Interessen des Versicherers hinreichend gewahrt.

c) Die Kenntnis des Versicherers vom Risikowegfall.

Unter laufender Versicherungsperiode ist in § 68 Abs. 2 VVG die Periode zu verstehen, in der das Risiko wegfällt, nicht etwa die, in der der Versicherer vom Wegfall Kenntnis erlangt[152]). Begründet wird das damit, daß für den Versicherungsnehmer keine Anzeigepflicht besteht[153]). Wie unbefriedigend dieses Ergebnis sein kann, mag an folgendem Fall verdeutlicht werden: der Versicherungsnehmer schließt einen Vertrag mit zehnjähriger Dauer. Gegen Ende des zweiten Versicherungsjahres fällt das Risiko weg, ohne daß der Versicherer davon erfährt. Der Versicherungsnehmer zahlt in Unkenntnis seiner mangelnden Verpflichtung die Prämie für das dritte Jahr. Unmittelbar vor dem vom Versicherer angestrengten Prozeß um die vierte Jahresprämie erfährt der Versicherungsnehmer von seinem Anwalt, daß er nach dem Risikowegfall nicht mehr zu zahlen braucht. Im Prozeß endlich erhält der Versicherer von dem Wegfall des Risikos Kenntnis.

Die Rechtslage wäre nach dem Wortlaut der §§ 68 Abs. 2 VVG, 812 ff., BGB, 91 ZPO die: wegen ungerechtfertigter Bereicherung muß der Versicherer die dritte Jahresprämie zurückerstatten und er hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Das Ergebnis schlägt dem Rechtsempfinden ins Gesicht. Aber eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers besteht nicht, und die Begründung zu § 68 VVG sieht „zu Gewährung noch weitergehender Rechte an die Versicherer" als sie in § 68 Abs. 2 VVG niedergelegt sind, „keinen Anlaß". Damit soll wohl auch begründet werden, daß dem Versicherungsnehmer keine Anzeigepflicht auferlegt wird. Ladiges'[154]) Anregung, den Versiche-

---

[151]) s. S. 30, 31 der Arbeit.

[152]) Bruck, Komm. § 68, Anm. 13; Ders., PVR., S. 503; VA. 1909, S. 277; 1910, S. 91; Ehrenzweig, a.a.O., Bd. 2, S. 422; Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 223, 224; Ladiges, JR. 1925, S. 171—172; anders Österr. und Tschechoslow. VVG, § 63 Abs. 1.

[153]) Ladiges, a.a.O.

[154]) a.a.O.

rungsnehmer in den AVB zur Anzeige des Risikowegfalls zu verpflichten, ist nur ein dürftiges Hilfsmittel[155]), weil damit noch keine allgemeine, gesetzliche Regelung gegeben wäre. Solange eine solche nicht vorliegt, wird wahrscheinlich nur ein Teil der Versicherer diese Verpflichtung in die AVB aufnehmen und das hätte eine erhöhte Rechtsunsicherheit zur Folge.

Es läßt sich hier ebensowenig wie beim nachträglichen, dem Versicherer unbekannten Risikomangel[156]) begründen, daß dem Versicherer die Prämie bis zu dem Zeitpunkt gebührt, in dem er von dem Risikowegfall Kenntnis erhält. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Gesetzgeber in § 68 Abs. 1 und 2 VVG den Versicherer nicht für den Fall geschützt hat, daß er erst nach — unter Umständen vielen — Jahren von dem Mangel oder Wegfall des Risikos erfährt[157]). Es wäre also auch § 68 Abs. 2 VVG dahin zu ergänzen, daß der Versicherungsnehmer die Prämie bis zum Schluße derjenigen Versicherungsperiode zu zahlen hat, in der der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erhält.

Bei dem heutigen Rechtszustand wird man nicht umhin können, dem Versicherungsnehmer die zuvielgezahlte Prämie zurückzugewähren und das ist unbillig[158]). Man kann jedoch nicht — wie das OLG. Düsseldorf in der Entscheidung vom 12. 12. 34[159]) — sagen: „Fällt nach Beginn der Versicherung das Interesse weg, für das die Versicherung genommen ist, so muß der Versicherungsnehmer, um von der Prämienzahlung für die folgende Versicherungsperiode frei zu werden, den Wegfall seines Interesses dem Versicherer dartun". Das Gesetz gibt keine Möglichkeit, eine solche Anzeigepflicht zu konstruieren, auch nicht unter Zuhilfenahme der allgemeinen Treupflicht, die besonders im Versicherungsrecht gilt. Eine derartige Verpflichtung des Versicherungsnehmers wäre nicht nur in vorliegendem, sondern auch in den Fällen des § 68 Abs. 1 VVG wünschenswert[160]). Dabei ist zu beachten, daß beim anfänglichen Risikomangel sich schon nach geltendem Recht die Nichtanzeige für den Versicherungsnehmer nachteilig auswirken kann.

---

155) Vgl. AVB. der Hermes Kreditversicherungsbank A.G. für die Kautionsversicherung des Zwangs- oder Konkursverwalters, Abschnitt I, Ziff. 2, Abs. 2.

156) s. S. 31, 32 der Arbeit.

157) Vgl. Ladiges in JR. 1925, S. 172.

158) Ebenso Ehrenzweig, a.a.O., Bd. 2, S. 422.

159) JR. 1935, Zus. Nr. 2, S. 63; Hans.RGZ. 1935, S. 405, 406.

160) Vgl. S. 26—28 u. 31, 32 der Arbeit.

3. Die Kostenpflicht in dem vom Versicherer angestrengten Prozeß.

Wohl aber kann mit Hilfe von §§ 326, 249[161]) oder 826[162]) BGB dem Versicherungsnehmer die Kostenpflicht auferlegt werden. Das wird übrigens auch für den Fall des anfänglichen oder nachträglichen Risikomangels zu bejahen sein, wenn der Versicherer in Unkenntnis des Mangels den Versicherungsnehmer auf Prämienzahlung verklagt. Wenn nämlich der Versicherungsnehmer trotz der drohenden gerichtlichen Geltendmachung durch den Versicherer diesem den Mangel oder Wegfall des Risikos nicht mitteilt, macht er sich einer Verletzung der sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Pflichten oder unter Umständen einer sittenwidrigen Vermögensbeschädigung des Versicherers schuldig. Die Tatbestände der §§ 326, 249 bzw. 826 BGB sind also erfüllt und haben die Kostenpflicht des Versicherungsnehmers zur Folge, sobald es zum Prozeß gekommen ist. Diese Kostenpflicht hätte schon in der Kostenentscheidung des vom Versicherer wegen der Prämie angestrengten Prozesses Berücksichtigung zu finden und zwar unter entsprechender Anwendung des Grundsatzes „Dolo petit, qui petit, quod rediturus sit".

V. Der teilweise Risikomangel und -wegfall.

Der Fall des nur teilweisen (ursprünglichen oder nachträglichen) Risikomangels und des nur teilweisen Risikowegfalls ist im VVG nicht geregelt.

Hinsichtlich des mangelnden Teils des Risikos müssen grundsätzlich die oben entwickelten Regeln über den völligen Mangel des Risikos zur Anwendung kommen; allerdings mit einer Ausnahme: beim völligen Fehlen des Risikos oder auch bei seinem völligen Wegfall erlischt der Vertrag kraft Gesetzes ohne weiteres. Beim teilweisen Risikomangel oder -wegfall hingegen bleibt der Vertrag im allgemeinen bestehen, bis er von den Parteien geändert wird. Dann finden nämlich die Regeln der Überversicherung entsprechende Anwendung[163]).

---

[161]) OLG. Düsseldorf, a.a.O.

[162]) Lesser, JR. 1932, S. 275—76.

[163]) Begr. zu § 68; Bruck, PVR., S. 499; Ders., Komm. § 68, Anm. 5, 14 [allerdings ohne Begründung — vgl. S. 23 der Arbeit — nur für den Fall des nachträglichen Mangels und Wegfalls. Bruck begründet auch

Im einzelnen bedeutet das: Bei teilweisem, ursprünglichem Risikomangel erlischt der Vertrag bei Bösgläubigkeit beider Parteien, insoweit als der mangelnde Teil des Risikos sein Gegenstand ist. — Der Versicherer hat insoweit keinerlei Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer. Würde allerdings der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne den mangelnden Teil des Risikos nicht abgeschlossen haben, so ist unter entsprechender Anwendung von § 139 BGB der ganze Vertrag unwirksam[164]). Im allgemeinen wird die Annahme begründet sein, daß der Vertrag teilweise wirksam bleibt, weil regelmäßig wird angenommen werden dürfen, daß das noch vorhandene Risiko gedeckt bleiben soll[165]). Wenn z. B. der Versicherungsnehmer, der den Einschluß der Kriegsgefahr in die Lebensversicherung beantragt hat, inzwischen für dienstuntauglich erklärt worden ist, bleibt die Lebensversicherung bestehen; ebenso die Feuerversicherung, auch wenn beim Beginn der Versicherung ein Teil der Sachen bereits verbrannt oder veräußert war.

Weiß nur der Versicherer vom teilweisen ursprünglichen Risikomangel, so hat er bezüglich des fehlenden Teils des Risikos keinen Anspruch auf die Geschäftsgebühr.

Weiß nur der Versicherungsnehmer vom teilweisen ursprünglichen Mangel, so hat er auch für ihn die Prämie zu erbringen bis zum Schluße derjenigen Versicherungsperiode, in der der Versicherer von ihm Kenntnis erlangt. Sind die Parteien gutgläubig, so hat der Versicherer Anspruch auf eine dem mangelnden Teil des Risikos entsprechende Geschäftsgebühr.

Fällt das Risiko zwischen dem formellen und dem materiellen Beginn weg, so kann der Versicherer eine dem nachträglich mangelnden Teil des Risikos entsprechende Geschäftsgebühr verlangen[166]) und die Kenntnis der Parteien ist unerheblich.

Es muß noch darauf hingewiesen werden, daß Kisch[167]) in den

---

nicht, weshalb bei teilweiser Minderung der G e f a h r eine Ermäßigung der Prämie „nicht ohne weiteres" stattfindet. Jedoch sind auch hier mit Kisch (Bd. 3, S. 231) die Vorschriften der Überversicherung für entsprechend anwendbar zu halten, denn es ist nicht ersichtlich, warum Gefahr- und Interessemangel und -wegfall zwar im allgemeinen dieselben Rechtsfolgen haben sollen (vgl. S. 20 der Arbeit), nur nicht beim nachträglichen teilweisen Gefahrmangel]. Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 228, 231.

164) Roelli, Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, 1. Aufl., Berlin 1914, 1. Bd., S. 142; Ritter, a.a.O., S. 192; Bruck, PVR., S. 497.

165) Roelli, a.a.O.; Bruck, a.a.O. vgl. § 6, Abs. 3 AVB für Glasversicherung.

166) Bruck, PVR., S. 501.

167) a.a.O., Bd. 3, S. 229.

Fällen des teilweisen Risikomangels den Anspruch des Versicherers auf eine Geschäftsgebühr in keinem Falle für gegeben hält, weil bei der Überversicherung „von einer solchen keine Rede ist". Das ist unrichtig, weil die Regeln der Überversicherung nur entsprechende Anwendung finden sollen. Das Verhältnis von § 68 VVG zu § 51 VVG ist am besten aus der Regierungsvorlage betr. den Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag zu ersehen. § 64 dieses Entwurfs, der dem heutigen § 68 VVG entspricht, lautet: „Besteht das Interesse, für welches die Versicherung genommen ist, bei dem Beginne der Versicherung ganz oder teilweise nicht oder gelangt .... das Interesse ganz oder teilweise nicht zur Entstehung, so ist der Versicherte ganz oder zu einem verhältnismäßigen Teile von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann, soweit ihm die Prämie hiernach nicht gebührt, eine angemessene Gschäftsgebühr verlangen. Fällt das Interesse ... nach dem Beginne der Versicherung ... nur teilweise weg, so behält er .... den Anspruch auf eine verhältnismäßig geminderte Prämie für die künftigen Versicherungsperioden[168])." Den teilweisen Risikomangel und -wegfall in diesem Sinne im Gesetz zu regeln, hielt der Gesetzgeber für überflüssig. Das ergibt sich aus seinem Hinweis auf § 51 VVG in der Begründung zu § 68 VVG.

Soweit also der Versicherungsnehmer nach heutigem Recht bei teilweisem Risikomangel von der Prämienpflicht befreit ist, kann der Versicherer eine dem mangelnden Teil des Risikos entsprechende Geschäftsgebühr verlangen[169]).

Erfolgt der Risiko wegfall nur teilweise, so ist für den wegfallenden Teil die Prämie für die z. Zt. des Wegfalls laufende Versicherungsperiode zu zahlen.

Soweit das Risiko bestehen bleibt, finden in allen Fällen die Regeln der Überversicherung entsprechend Anwendung[170]).

Das ist ohne weiteres verständlich, wenn das als vorliegend angenommene Risiko zu seinem vollen Wert versichert war und sich nun z. T. als nicht vorhanden oder als vor oder nach dem materiellen Beginn weggefallen herausstellt.

War die Versicherungssumme höher als der Wert des für vorliegend erachteten Risikos, so wird die Überversicherung verstärkt[171]).

---

[168]) Regierungsvorlage betr. den Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, § 64; vgl. auch Lesser in JR. 1929, S. 214.

[169]) Vgl. dazu auch Lesser in JR. 1929, S. 213, 214.

[170]) Vgl. Anm. 163, S. 45 der Arbeit.

[171]) Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 230; Bruck, PVR., S. 499.

Lag schon bei Vertragsschluß hinsichtlich des zugrundegelegten Risikos Unterversicherung vor, so ist zu unterscheiden, ob sie von den Parteien gewollt, also eine „Selbstversicherung" vereinbart war, oder ob die Unterversicherung auf unrichtiger Abschätzung des Risikos beruhte. In ersterem Falle muß das Verhältnis der Selbstversicherung zur Versicherung bestehen bleiben[172]). War hingegen die Unterversicherung durch eine unrichtige Abschätzung verursacht, dann finden wieder die Regeln des § 51 VVG Anwendung[172]), es wird also die Unterversicherung soweit beseitigt wie das als vorliegend angenommene Risiko nicht besteht oder nicht entsteht oder vor oder nach dem materiellen Beginn der Versicherung wegfällt.

VI. Risikomangel und -wegfall im Seeversicherungsrecht.

Sowohl der Risikomangel als auch der Risikowegfall ist insofern im Gesetz nicht ausreichend geregelt, als die Kenntnis des Versicherungsnehmers von diesen Umständen nicht berücksichtigt wird. Anders ist es im Seeversicherungsrecht. Nach § 2 Abs. 2 ADS gebührt dem Versicherer bei fehlendem Interesse die Prämie, es sei denn, daß er bei Schließung des Vertrages den Grund seiner Unwirksamkeit kannte. Hatte er diese Kenntnis, so kann er auch keine Ristornogebühr verlangen, denn in diesem Falle ist ein Grund für das in der Gewährung des Anspruchs auf Ristornogebühr liegende Entgegenkommen nicht ersichtlich. Das folgt auch aus § 2 ADS, der mit anderen Worten sagt, bei Fehlen des Interesses habe der Vertrag keine Rechtsfolgen, mit Ausnahme der Prämienzahlungspflicht des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherer das Fehlen des Interesses nicht kannte. Wußte er jedoch davon, so ist eben die Unwirksamkeit des Vertrages eine vollständige, was zur Folge hat, daß der Versicherer auch keine Ristornogebühr verlangen kann. Es wäre auch unrichtig, dem Versicherer das Ristorno auf Grund § 3 Abs. 3 ADS zuzusprechen, denn diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Fälle, in denen der Versicherungsnehmer gemäß § 3 ADS von der Prämienzahlungspflicht befreit ist[173]).

§ 3 Abs. 1 ADS befreit den Versicherungsnehmer ferner von der Prämienzahlungspflicht, wenn er bei Schließung des Vertra-

[172]) Kisch, a.a.O., Bd. 3, S. 230, 231; Bruck, a.a.O.
[173]) Ritter, a.a.O., S. 201.

rungsperiode, in der der Versicherer von dem Mangel oder dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt".

Durch eine derartige Bestimmung würde der augenblickliche unbefriedigende Rechtszustand beseitigt, ohne daß man zu der die Interessen des Versicherungsnehmers zu wenig würdigenden Regelung zu greifen brauchte, die das österreichische und in Angleichung an dieses das tschechoslowakische VVG vom 3. 7. 1934[178]) getroffen haben. § 63 dieser Gesetze bestimmt:

„Der Versicherungsvertrag erlischt, wenn das Interesse an der Versicherung beim Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn dieses Interesse nach dem Beginne der Versicherung wegfällt. Dem Versicherer gebührt die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er von dem Erlöschungsgrunde Kenntnis erlangt.

Das gleiche gilt, wenn die Versicherung für ein künftiges Interesse genommen wurde und ein Interesse an der Versicherung überhaupt nicht entstanden ist."

---

178) VA. 1935, S. 157 ff.; vgl. ferner Anm. 61, S. 22 der Arbeit.

Anhang.

1. **Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für Glasversicherung.**

§ 1.

Gegenstand und Umfang der Versicherung.

1. Die Gesellschaft haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für den Schaden, welcher durch Zerbrechen der versicherten Scheiben und anderer in den Versicherungsschein angegebenen Gegenstände entsteht.

§ 6.

Fortfall des versicherten Interesses.

1. Wenn das Interesse, für welches die Versicherung genommen ist, beim Beginn der Versicherung nicht mehr besteht, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; die Gesellschaft kann aber eine Geschäftsgebühr von 25 Prozent der Jahresprämie verlangen.
2. Fällt das Interesse, für welches die Versicherung genommen ist, nach dem Beginn der Versicherung fort, so gebührt der Gesellschaft die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.
3. Fällt während des Laufes der Versicherung nur ein Teil des versicherten Interesses fort, so bleibt der Versicherungsnehmer mit dem Rest an den Vertrag gebunden; die Geellschaft ist zu einer entsprechenden Herabsetzung der Prämie vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode ab verpflichtet.

§ 12.

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall.

1. Nach geleisteter Entschädigung treten die Ersatzscheiben ohne weiteres wieder in die Versicherung ein, vorausgesetzt, daß der Versicherungsnehmer hierfür eine nach Maßgabe des bestehenden Vertrages bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu berechnende Prämie entrichtet. Die Bestimmung des § 3 Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung.

2. **Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für Haftpflicht-Versicherung.**

§ 10.

Vertragsdauer, Kündigung.

III. Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

3. **Allgemeine Versicherungs-Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden.**

§ 10.

Außerordentliche Kündigung.

V. Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

Kommt der Hauptberuf in Wegfall, so gilt für die Prämienbemessung von dem Zeitpunkte des Wegfalls an ein bisheriger Nebenberuf als Hauptberuf.

4. **Hermes, Kreditversicherungsbank A.-G.**

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

2. .....

Fällt das versicherte Interesse vor Beginn der neuen Versicherungsperiode weg (z. B. durch ordnungsmäßige Ausschüttung der Masse), so hat der Versicherungsnehmer dem Hermes hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten.

ges den Grund seiner Unwirksamkeit weder kannte noch kennen mußte. Bei dieser Sachlage erhält der — gutgläubige — Versicherer anstelle der ihm grundsätzlich nach § 2 Abs. 2 ADS zustehenden Prämie den Anspruch auf die Ristornogebühr (§ 3 Abs. 3 ADS).

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung der Prämie bleibt wiederum bestehen, wenn er nicht, sobald er von dem Mangel des Interesses Kenntnis erlangt, dies dem Versicherer unverzüglich mitteilt, und ferner, wenn seit dem Abschluß des Vertrages ein Jahr verstrichen ist und der Versicherungsnehmer den Grund der Unwirksamkeit dem Versicherer nicht innerhalb eines Jahres mitgeteilt hat (§ 3 Abs. 2 ADS).

§ 4 Abs. 1 Satz 1 ADS schließlich trifft eine Sonderregelung für den Fall des nachträglichen Risikomangels: der Versicherungsnehmer braucht keine Prämie zu zahlen, der Versicherer kann Ristornogebühr verlangen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 ADS). Die Prämienzahlungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn seit dem Abschluß des Vertrages ein Jahr verstrichen ist und der Versicherungsnehmer dem Versicherer nicht unverzüglich nach Ablauf des Jahres mitteilt, daß das Interesse weggefallen bzw. — so die Versicherung für ein künftiges Interesse genommen ist — nicht zur Entstehung gelangt ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 ADS).

Fällt das Interesse nach dem materiellen Beginn der Versicherung fort, so berührt das in der Seeversicherung nicht die Pflicht des Versicherungsnehmers, die Prämie zu zahlen (§ 4 Abs. 2 ADS).

In der Seeversicherung finden also beim Risikomangel zwei Umstände Beachtung, die auch im Recht der Binnenversicherung eine Rolle spielen sollten, wenn das Risiko anfänglich oder nachträglich fehlt oder wenn es wegfällt: die Kenntnis des Versicherungsnehmers und seine Mitteilung an den Versicherer bzw. dessen Kenntnis.

VII. Vorschlag für eine Ergänzung des § 68 VVG.

Die Untersuchung der dem Risikomangel und -wegfall zugeordneten Rechtsfolgen hat ergeben, daß grundsätzlich und im allgemeinen mit dem Vorliegen des objektiven Tatbestandes des Risikomangels dem Versicherer anstatt des Anspruchs auf die Prämie der auf eine angemessene Geschäftsgebühr gewährt wird. Das Wissen der Parteien um den Risikomangel bzw. -wegfall ist unerheblich, es sei denn, es handelt sich um den ursprünglichen Risikomangel.

Beim ursprünglichen Risikomangel muß der bösgläubige Versicherungsnehmer die Prämie einschließlich derjenigen Versicherungsperiode erbringen, in welcher der Versicherer von dem Mangel Kenntnis erhält[174]).

Es wäre wünschenswert, daß diese Regelung gesetzlich festgelegt würde. Ebenso billig wäre es, beim nachträglichen Risikomangel[175]) und beim Risikowegfall[176]) dem Versicherer den Anspruch auf die Prämie bis zum Ende derjenigen Versicherungsperiode zu gewähren, in der er von dem Mangel oder Wegfall Kenntnis erlangt, wenn der Versicherungsnehmer von diesen Umständen Kenntnis hat, ohne sie dem Versicherer mitzuteilen.

Das scheint auch deshalb berechtigt, weil im vertraglichen Seeversicherungsrecht die Kenntnis des Versicherungsnehmers und die Mitteilung an den Versicherer die Rechtsfolgen des Risikomangels entscheidend beeinflussen[177]).

Ich schlage darum vor, die Kenntnis des Versicherungsnehmers von dem Risikomangel und -wegfall für das Binnenversicherungsrecht durch eine Ergänzung des § 68 VVG in folgender Form für erheblich zu erklären: dem § 68 VVG wird ein Absatz zugefügt:

„Sobald der Versicherungsnehmer vom Mangel oder vom Wegfall des Interesses oder von der Nichtentstehung eines künftigen Interesses Kenntnis erhält, hat er dem Versicherer unverzüglich Mitteilung zu machen. Versäumt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, so hat er dem Versicherer die Prämie zu zahlen und zwar bis zum Schlusse derjenigen Versiche-

---

174) s. S. 27, 28 der Arbeit.
175) s. S. 31, 32 der Arbeit.
176) s. S. 43 ff. der Arbeit.
177) s. S. 49, 50 der Arbeit.